REGIONALES
RAUMORDNUNGS
PROGRAMM

03/2025

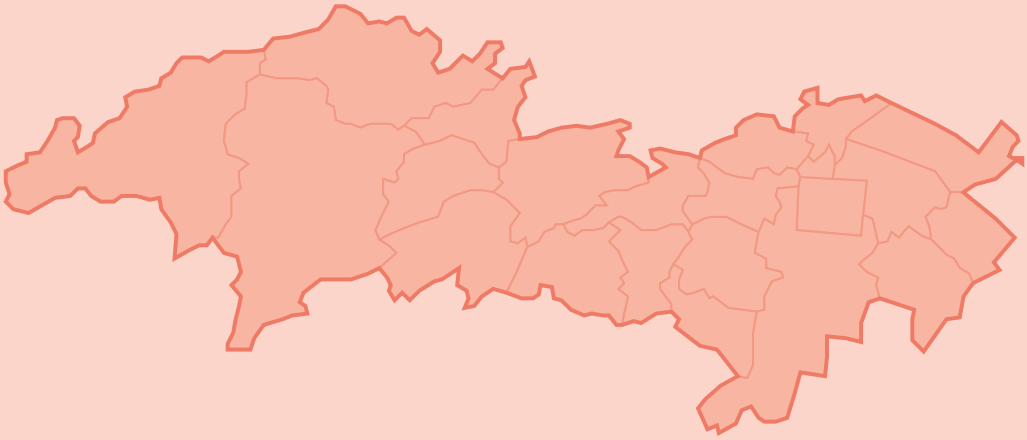

Strategische Umweltprüfung:

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Wiener Neustadt

- Integrierter Umweltbericht und Erläuterungsbericht

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

BEARBEITUNG (SUP-RAHMEN UND REGION):
ÖIR GmbH (100%-Tochter des Vereins Österreichisches Institut für Raumplanung)
A-1010 Wien | Franz-Josefs-Kai 27 | Telefon +43 (0) 1 533 87 47-0, Fax -66 | www.oir.at

Cristian ANDRONIC | Erich DALLHAMMER | Roland GAUGITSCH | Alexander GESCHINA | Kinga HAT | Ursula MOLLAY | Reinhard PICHLER | Joanne TORDY

INHALT

Nicht-technische Zusammenfassung 4

Einleitung 6

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen 9
1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes 9
1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen 10
1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung 11
1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung 11
1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante 12
1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen 12
1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung 14
1.4 Festlegung der Prüfkriterien 14

2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung 15

3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes 19

4. Darstellung der geprüften Alternativen 23

5. Bewertung der Umweltauswirkungen 24
5.1 Siedlungsgrenzen (SG) 24
5.2 Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) 40
5.3 Uferzonen (UZ) 55
5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR) 69

6. Zusammenfassende Bewertung 83

7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen 86
7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern 86
7.2 Kumulationswirkungen 88

8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete 89

9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind 91

10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen 92

Verzeichnisse 93

Anhang 96
A.1 Regionale Raumordnungsprogramme 96
A.2 Regelungsinhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme 97

Nicht-technische Zusammenfassung

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Gegenstand der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist das Regionale Raumordnungsprogramm (RegROP) Raum Wiener Neustadt. Maßgebliche rechtliche Basis für die SUP ist § 4 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 2014). Bei einer SUP werden Pläne und Programme geprüft, die den Rahmen für Projekte stecken könnten, die dann bei Umsetzung Umweltauswirkungen haben. Die Festlegungen des RegROP wurden in der SUP im Hinblick auf potenziell erhebliche Umweltauswirkungen untersucht und geeignete Vorschläge zu Minderungsmaßnahmen und zum Monitoring der Umweltauswirkungen unterbreitet.

Der Raum Wiener Neustadt umfasst 22 Gemeinden mit 99.677 Einwohnerinnen und Einwohnern (EW) auf einer Fläche von 1.133 km² (Stand 2021, Statistik Austria). Die Bevölkerungsschwerpunkte sind Wiener Neustadt, Sollenau, Eggendorf, Felixdorf und Theresienfeld. Der größte Anteil der EW lebt in Ortschaften mit mehr als 10.000 EW, gefolgt von den Ortschaften zwischen 2.000 und < 5.000 EW. Trotzdem gibt es auch eine große Anzahl sehr kleiner Ortschaften (25 unter 500 EW). Die Verteilung untermauert die heterogene Raumstruktur.

Die Bevölkerungsentwicklung zeigt insgesamt einen stark positiven Trend und liegt deutlich über dem landesweiten Durchschnitt. Dennoch gibt es abseits der Hauptachsen auch etliche Gemeinden mit schrumpfender Bevölkerung. Der überwiegende Anteil (14 von 22) der Gemeinden sind aber Wachstumsgemeinden. 1991 gab es 78.157 EW in der Region, 2021 waren es 99.677 EW. Bis 2040 soll der Bevölkerungsstand auf 111.160 anwachsen (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten).

Der Raum ist geprägt durch die Wiener Alpen (Landschaftsschutzgebiete Hohe Wand-Dürre Wand und Rax-Schneeberg) sowie durch das Wiener Becken.

Im RegROP Raum Wiener Neustadt werden folgende Festlegungen getroffen:

Überörtliche Siedlungsgrenzen (SG)

Im Raum Wiener Neustadt wurden 62 überörtliche Siedlungsgrenzen festgelegt, wobei es sich dabei um 43 lineare und 19 flächige Siedlungsgrenzen handelt.

Erhaltenswerter Landschaftsteile (ELT)

Im Raum Wiener Neustadt sind rund 155 km^2 als Erhaltenswerter Landschaftsteil festgelegt worden. ELT-Flächen wurden in allen Gemeinden außer Theresienfeld ausgewiesen, wobei ein Großteil der Flächen auf die Gemeinden Gutenstein und Wiener Neustadt entfällt.

Uferzonen (UZ)

Die insgesamt rund 9,10 km^2 umfassenden Uferzonen wurden vor allem entlang der Piesting, dem Wiener Neustädter Kanal und der Leitha ausgewiesen.

Agrarische Schwerpunkträume (ASR)

Insgesamt wurden rund 35,5 km^2 an agrarischen Schwerpunkträumen im Raum Wiener Neustadt ausgewiesen. Die ASR haben einen klaren räumlichen Schwerpunkt im Osten (Gemeinden Zilligdorf, Lichtenwörth und Wiener Neustadt) und im zentralen Bereich der Region.

Materialgewinnung

Aufgrund der spezifischen möglichen Umweltauswirkungen wird das Thema gesondert in einem eigenen Bericht (vgl. Umweltbericht Materialgewinnung behandelt).

Die Bewertung der angeführten Festlegungen im Hinblick auf Ihre Umweltwirkungen zeigt folgendes Ergebnis:

- Für das Schutzgut „Landschaft und kulturelles Erbe“ sowie „Klima“ zeigen sich vorrangig neutrale bis positive Wirkungen, insbesondere durch die Festlegung von Siedlungsgrenzen, Erhaltenswerten Landschafteilen und agrarischen Schwerpunkträumen. Nur in wenigen Fällen sind hier negative Wirkungen abzusehen.
- Für die Schutzgüter „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“, „Boden und Raumnutzung“ und „Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm“ zeigen sich abhängig von der Festlegung und Prüfkriterium sowohl potenzielle negative als auch potenzielle positive Wirkungen. Insbesondere die großflächige Auflassung von landwirtschaftlichen Vorrangzonen, Auflassung oder Reduktion von Siedlungsgrenzen sowie regionalen Grünzonen (nun Uferzonen) und erhaltenswerten Landschaftsteilen zeigen potenziell negative Wirkungen. Durch konsequente Umsetzung der Minderungsmaßnahmen lassen sich die potenziellen negativen Wirkungen jedoch minimieren. Positive Wirkungen sind demgegenüber durch Ausweisung von Uferzonen, Erhaltenswerten Landschaftsteilen und Siedlungsgrenzen zu abzusehen.
- Für das Schutzgut „Wasser“ sind potenziell vorrangig neutrale bzw. positive Wirkungen auf Programmebene abzusehen. Nur in Einzelfällen sind negative Wirkungen durch Änderungen an Siedlungsgrenzen zu erwarten

Keine der in der SUP identifizierten potenziellen Umweltwirkungen ist als erheblich eingestuft. Für alle als potenziell negativ eingestuften Umweltwirkungen wurden entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung angeführt, welche bei Umsetzung die Umweltverträglichkeit des Raumordnungsprogramms sicherstellen. Zudem wurden spezifische Monitoringvorschläge auch für nicht-erhebliche Wirkungen entwickelt, welche die Überwachung der Umweltwirkungen auf Ebene des RegROP sowie kumulativ für alle festgelegten RegROP Niederösterreichs ermöglichen.

Einleitung

Der vorliegende Bericht erfüllt die Anforderungen im Sinne des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 4 Abs. 3 NÖ ROG 2014) (Screening-Dokument) und die Anforderungen im Sinne des § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 (Scoping-Dokument) gleichermaßen. Eine Spezifizierung dieser Anforderungen erfolgt für alle 20 Regionen getrennt voneinander, indem die Ergebnisse im Sinne eines Umweltberichts nach § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 dargestellt werden.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen (RLP) (vgl. Kapitel 4) und in der Folge Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) erarbeitet, um eine geordnete Landesentwicklung sicherzustellen. (vgl. Abbildung 1 und Anhang A.1).

Abbildung 1: Leitplanungsregionen Niederösterreichs

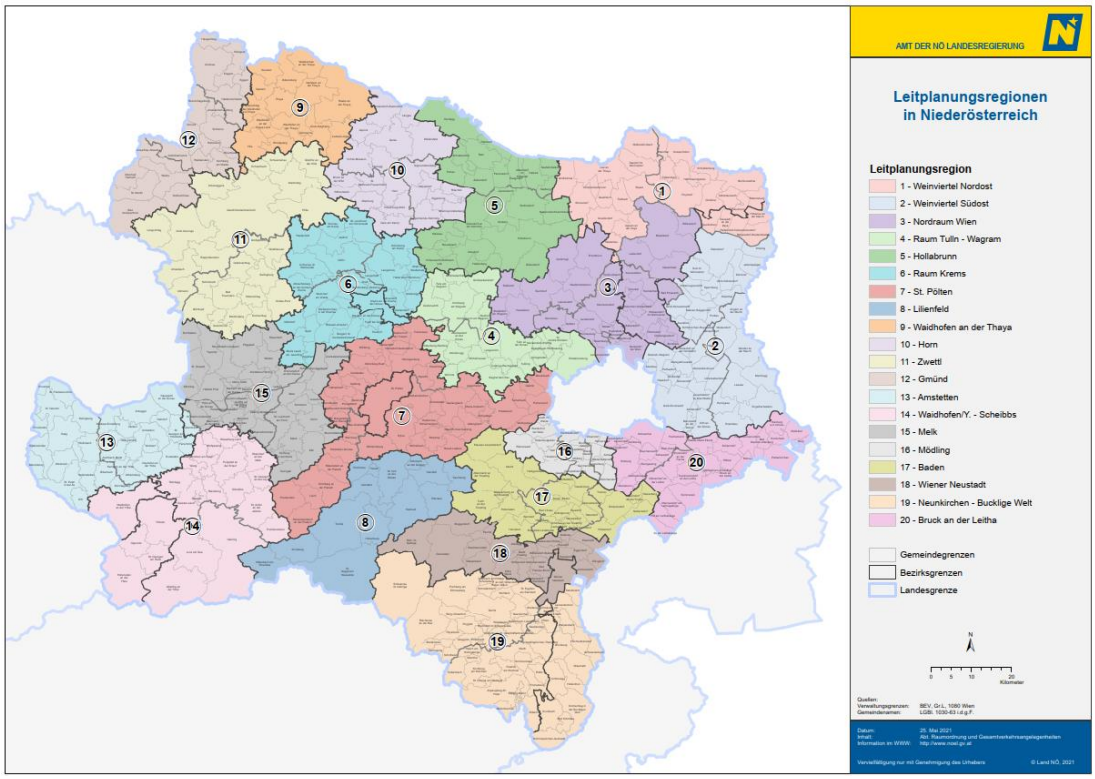

Quelle: Land NÖ (Stand: Mai 2021)

Für die Erstellung bzw. die erhebliche Änderung eines bestehenden RegROP ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) notwendig. Maßgebliche rechtliche Basis dafür ist das NÖ ROG 2014 idgF., insbesondere § 4 in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie"). Ziel der SUP ist es, *„im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden"* (Artikel 1, SUP-Richtlinie). Der Umweltbericht ist im Zuge des Verfahrens zur

Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogramms gemeinsam mit dem Entwurf des Raumordnungsprogramms zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Im Rahmen der SUP wurden die Scoping-Phase und die Wirkungsanalyse-Phase aufeinanderfolgend durchgeführt, welche auf die besondere Situation der parallel erstellten RegROP zugeschnitten gestaltet wurden. Aufgrund der ähnlichen Natur der RegROP und um ein vergleichbares Vorgehen zwischen den jeweiligen SUP sicherzustellen, wurde das Scoping für alle RegROP gemeinsam durchgeführt. Die methodische Vorgangsweise, Struktur des Umweltberichts, Umwelterheblichkeitsprüfung sowie Bewertung der gleichartigen Planfälle konnten in diesem Verfahren einheitlich festgelegt werden. In der Folge wurde getrennt für jedes RegROP eine Detailbewertung auf regionaler Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten durchgeführt. Dies schließt eine Differenzierung der Regelungsinhalte mit ein (vgl. Anhang A.2).

Das vorliegende Dokument stellt den Umweltbericht für das RegROP Raum Wiener Neustadt dar, der die zusammenfassende Dokumentation der SUP, Erläuterung und Begründung der Bewertungen, Darstellung des Prozesses etc. beinhaltet.

Für den Raum Wiener Neustadt bildete das bestehende RegROP Wiener Neustadt-Neunkirchen LGBl. 8000/75-0 idF. LGBl. Nr. 45/2021) die Ausgangslage. Dieses wurde hinsichtlich folgender Inhalte aktualisiert und ergänzt:

- Überörtliche Siedlungsgrenzen,
- Erhaltenswerte Landschaftsteile,
- Uferzonen (bisher Regionale Grünzonen),
- Agrarische Schwerpunkträume (bisher: Landwirtschaftliche Vorrangzonen) und
- Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies.

Darüber hinaus wurden keine SUP-relevanten Änderungen vorgenommen.

Zeitliche Abgrenzung

Ein RegROP wird prinzipiell auf unbestimmte Zeit erlassen. Als zeitlicher Planungshorizont wird ein Zeitraum von etwa 10 Jahren angenommen, um Planungssicherheit auf örtlicher Raumordnungsebene sicherzustellen. Das ist erfahrungsgemäß der Zeitraum, nachdem in einem RegROP (bzw. in vergleichbaren Programmen) mit erheblichen Änderungen und infolgedessen mit einer Neuerstellung bzw. Überarbeitung des Programms zu rechnen ist.

Räumliche Abgrenzung

Eine Änderung des RegROP hat naturgemäß zunächst Auswirkungen auf die unmittelbare Region. Auswirkungen darüber hinaus sind aufgrund der Regionalität der Maßnahmen in der Regel nicht zu erwarten. In Einzelfällen werden diese – z.B. im Hinblick auf spezielle landschaftsbezogene Wirkungen – explizit ausgewiesen.

Materialgewinnung

Im Raum Wiener Neustadt werden Änderungen hinsichtlich den Flächen für Materialgewinnung vorgenommen. Aufgrund der spezifischen möglichen Umweltauswirkungen von Materialgewinnung wird diese in einem gesonderten Umweltbericht behandelt (vgl. Umweltbericht Materialgewinnung). Dieser ist als integrierter Bestandteil des gegenständlichen Umweltberichts zu verstehen.

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der Methodik und der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

1.1 Inhalt und Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz (§ 3 NÖ ROG 2014) dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Das RegROP besteht aus einem Verordnungstext, einem Kartenteil und weiteren Anlagen z.B. mit Tabellen zu Siedlungsgrenzen.

Im RegROP Raum Wiener Neustadt sind folgende Festlegungen (Festlegungstypen) enthalten:

- Siedlungsgrenzen, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden, z.B. Entwicklungen in Konflikt mit dem Landschaftsbild, linienhafte Entwicklungen entlang von Einfahrtsstraßen, das Heranrücken an Betriebsgebiete oder das Zusammenwachsen von Ortschaften;
- Erhaltenswerte Landschaftsteile, um die ökologische Qualität und Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu erhalten;
- Uferzonen, um besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktionen, siedlungsnahen Erholungsraum oder die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope zu schützen;
- Agrarische Schwerpunkträume, um die regionale Landwirtschaft und die besten Böden der Region zu schützen;
- Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe bzw. von Sand und Kies, um Flächen mit geeigneten geologischen Voraussetzungen für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung zu sichern und Konflikte (u.a. Lärm, Staub) zu minimieren.

Zielsetzungen des RegROP Raum Wiener Neustadt:

(1) Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und Minimierung der Inanspruchnahme des Bodens für Siedlungsentwicklung

(2) Sicherstellung der räumlichen Voraussetzung für eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit

(3) Sicherung der Ökosystemleistungen

(4) Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikte

(5) Vernetzung von Grünräumen sowie wertvoller Biotope von überörtlicher Bedeutung entlang von Fließgewässern

(6) Sicherstellung einer klimaverträglichen Raumplanung unter Bedachtnahme der Funktionen „Wohnen, Arbeiten, Freizeit sowie Versorgung und Mobilität“

(7) Abstimmung des Materialabbaues auf den mittelfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf andere Nutzungsansprüche

1.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Das RegROP basiert auf dem NÖ ROG 2014 und auch auf dem landesweiten Räumlichen Entwicklungsleitbild Niederösterreich 2035 (REL NÖ 2035).

Gemäß NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung der Raumordnungsprogramme „auf europarechtliche Vorgaben, Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Bundesländer Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind“ (§ 3 Abs. 2 NÖ ROG 2014). Dazu zählen im Zusammenhang mit den Festlegungen im RegROP insbesondere:

- Natur- und Landschaftsschutzgebiete (Europaschutzgebiete/Natura2000-Gebiete, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete): Sie werden durch die Festlegung der Erhaltenswerten Landschaftsteilen und Uferzonen ergänzt und in Einzelfällen durch Siedlungsgrenzen vor einem Näherrücken der Siedlungsgebiete geschützt.
- Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (zuletzt geändert: LGBl. Nr. 47/2024): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Die flächigen Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (Erhaltenswerte Landschaftsteile und Agrarische Schwerpunkträume) stellen keinen grundsätzlichen Versagungsgrund für die Errichtung von Windkraftanlagen dar. Zusätzlich berücksichtigt das RegROP diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV, LGBl. Nr. 94/2022): In diesem Raumordnungsprogramm sind Zonen festgelegt, in denen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit mehr als 2 ha zulässig ist. Das RegROP berücksichtigt diese Festlegungen durch Freihalten der aktuell rechtsgültig verordneten Zonen.
- Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBl. 8000/83-0): In diesem Raumordnungsprogramm sind grundlegende Prinzipien sowie Ausschlusszonen für den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe festgelegt. Die Regionalen Raumordnungsprogramme einzelner Regionen können in Anlagen zur Verordnung Eignungszonen festlegen, innerhalb derer der Abbau von mineralischen Rohstoffen zulässig ist.

Zentrale übergeordnete Planungsgrundlage für RegROP ist zudem das REL NÖ 2035. Es stellt eine Grundlage sowohl

- für die Sektoralen und Regionalen Raumordnungsprogramme,
- als auch für landesweite, regionale monothematische und integrative Konzepte dar.

Als Fachkonzept für die räumliche Entwicklung Niederösterreichs legt das REL NÖ 2035 auf Basis des NÖ ROG 2014 die wesentlichen Grundlagen für die RegROP fest. Es enthält räumliche Grundsätze und Zielsetzungen sowie das Leitbild mit standörtlichen Festlegungen. Außerdem identifiziert es Leitthemen mit Raumrelevanz und formuliert Maßnahmenfelder für die Landesentwicklung.

1.3 Methodische Vorgangsweise bei der Bewertung

Der Erstellungsprozess der SUP zu den RegROP ist als Abschichtungsprozess in mehreren Phasen konzipiert. Auf Basis der Entwürfe zu den RegROP wurde für die voraussichtlichen Festlegungstypen eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Damit konnten jene Festlegungstypen ausgeschieden werden, bei denen aufgrund ihrer Regelung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sein werden.

Für jene Typen, die nicht über die Umwelterheblichkeitsprüfung ausgeschieden werden, erfolgt eine Feinuntersuchung im Sinne der SUP-Methodik. Die Methodik der Bewertung der Umweltauswirkungen folgt dem fachlichen Dreischritt einer SUP:

- Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante
- Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

1.3.1 Umwelterheblichkeitsprüfung

Ziel der Umwelterheblichkeitsprüfung ist die Identifikation jener Festlegungstypen bzw. Fälle, in denen potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen auftreten können. In einem ersten Schritt werden die möglichen Arten von Festlegungen auf Basis des NÖ ROG 2014 und der Entwürfe der RegROP analysiert und nach möglichen Fällen gruppiert. Für diese werden auf Ebene der Schutzgüter abgeschätzt,

- ob potenziell negative Umweltauswirkungen auftreten könnten und daher im Rahmen der SUP besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, oder
- ob nach einer Grobsichtung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sind.

Das Ergebnis der Bewertung bildet eine fachliche Begründung, für welche Arten von Festlegungstypen in der weiteren SUP keine vertiefende Prüfung erforderlich ist, da erhebliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der SUP auf RegROP-Ebene ausgeschlossen werden können.

Für all jene Fälle, in denen derartige Wirkungen nicht bereits in dieser Phase ausgeschlossen werden können, wird in der Folge eine Detailbewertung vorgenommen. Potenzielle positive Wirkungen werden in der Bewertung für alle Fälle dargestellt.

1.3.2 Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante

Die Beschreibung des Ist-Zustandes und der Nullvariante dient der in der SUP-Richtlinie verlangten Darstellung der relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (=Ist-Zustand, siehe § 4 Abs. 6 Z2 NÖ ROG 2014) einschließlich dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtumsetzung des RegROP[1] (= Nullvariante). Ein Fokus liegt gemäß § 4 Abs. 6 Z3 NÖ ROG 2014 auf jenen Gebieten, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Zur Definition der Nullvariante wird eine qualitative Trendabschätzung der Ist-Situation anhand von konkreten Daten und Erfahrungswerten vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

Tabelle 1: Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante

Symbol	Trend
↗	Verbesserung: Generelle Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes
←↗	Teilweise Verbesserung: Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
←→	Gleichbleibend: Keine wesentliche Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes
←↘	Teilweise Verschlechterung: Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes in Teilbereichen
↘	Verschlechterung: Generelle Verschlechterung des derzeitigen Umweltzustandes

Quelle: ÖIR, 2023

Die Einschätzung der Nullvariante erfolgt auf Basis der bisherigen Trendbeschreibung. Sie wird für jedes Prüfkriterium getrennt vorgenommen (vgl. Kapitel 5).

1.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ mittels eines Vergleichs der Umweltauswirkungen der RegROP-Festlegungen gegenüber der Nullvariante. Sie erfolgt dabei auf Ebene der einzelnen Festlegungen in den individuellen RegROP. Für jene Festlegungstypen, für die gemäß Umwelterheblichkeitsprüfung eine Detailprüfung erforderlich ist, wird diese durchgeführt. Ermittelt wird, ob durch die Ausweisung bestimmter Kategorien und den damit im Zusammenhang stehenden Widmungsbeschränkungen der Umweltzustand gegenüber dem Trend der Nullvariante verbessert, verschlechtert oder kein Einfluss prognostiziert werden kann.

Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen der Veränderungen der einzelnen Kriterien zu erreichen, ist für alle Umweltindikatoren eine einheitliche fünfstufige Bewertung in einer Ordinalskala vorgesehen (siehe Tabelle 2). Die Darstellung erfolgt mittels Wirkungsmatrizen, da mit deren Hilfe Auswirkungen auf qualitativer Ebene gut nachvollziehbar dargestellt werden können. In Fällen, bei

[1] Für Regionen mit bereits bestehendem RegROP ist daher von einer weiteren Gültigkeit eben dieses RegROP auszugehen.

denen eine Bewertung aufgrund der Datenlage nicht möglich ist, wird dies gesondert vermerkt („Bewertung nicht möglich"), vgl. Kapitel 5.

Tabelle 2: Qualitatives Bewertungssystem

Symbol	Trend
++	Erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
+	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
0	Lokale Auswirkung mit geringer Intensität im Vergleich zur Nullvariante
-	Potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
--	Erhebliche Verschlechterung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante
x	Bewertung nicht möglich

Quelle: ÖIR, 2023

Zur Einschätzung der Erheblichkeit einer Umweltauswirkung wird das von Anhang II der SUP-Richtlinie und § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014 vorgegebene Kriterienset angewandt, welches in Tabelle 3 (in einer auf den Fall angepassten Form) dargestellt ist. Die Bewertung der Kriterien wird dabei insbesondere in Bezug zur Nullvariante vorgenommen. Bewertet wird, ob durch die Festlegungen des Programms im Vergleich mit der Nullvariante bedeutende Änderungen im Hinblick auf ein konkretes Kriterium zu erwarten sind. Zur Beurteilung der Eigenschaften „erheblich", „groß", „besonders bedeutend" werden die konkreten Festlegungen der Einzelflächen im Verhältnis zum regionalen Kontext betrachtet und verbal beschrieben.

Tabelle 3: Kriterienset zur Erheblichkeit

Kriterium	Erheblichkeit
Merkmale der Festlegungen	
Die Festlegungen setzen einen Rahmen für besonders umweltrelevante oder große Standorte, für besonders große Projekte oder besonders große andere Tätigkeiten oder für eine beträchtliche Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.	✓
Die Festlegungen haben große Bedeutung für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft.	✓
Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	
Die Auswirkungen sind sehr wahrscheinlich, lang andauernd, häufig und unumkehrbar.	✓
Die Auswirkungen haben kumulativen Charakter.	✓
Die Auswirkungen haben grenzüberschreitenden Charakter.	✓
Die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind groß.	✓
Der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sind beträchtlich (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen).	✓
Das voraussichtlich betroffene Gebiet ist aufgrund folgender Faktoren besonders bedeutend oder sensibel: – besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, – Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte, – intensive Bodennutzung.	✓
Die Auswirkungen betreffen Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.	✓

Quelle: ÖIR, 2023

Die Einschätzung zur Erheblichkeit der Wirkungen ist in der Wirkungsbeschreibung dokumentiert und durch die Darstellung im Bewertungssystem eindeutig nachvollziehbar.

1.3.4 Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltauswirkungen und Beurteilung der Restbelastung

Die Bewertung „erhebliche Verschlechterung" ist von besonderer Relevanz, da hier effiziente Maßnahmen zu entwickeln sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Festlegungen im RegROP zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird beurteilt und daran anschließend erfolgt die Darstellung der unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen verbleibenden Restbelastung. Die Einstufung der Restbelastung erfolgt in der gleichen fünfstufigen Skala (siehe Tabelle 2). Da das RegROP effektiv nicht unmittelbar auf die tatsächliche Nutzung, sondern nur auf die Widmung von Grundstücken Einfluss nehmen kann, sind die Maßnahmen auch auf Widmungsebene anzusetzen. Damit diese Umweltbewertung auch wirksam wird, sind die Maßnahmen ggf. in die Verordnung zu integrieren.

1.4 Festlegung der Prüfkriterien

Die Prüfkriterien der Umweltauswirkungen werden aus den Umweltzielen abgeleitet und den Schutzgütern zugeordnet (Details siehe Kapitel 3, Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes). Damit ist sichergestellt, dass die Kriterien auch das beurteilen, was mit den Umweltzielen angestrebt wird.

2. Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Auf Basis der Erhebungen und Planungsüberlegungen kann ein RegROP die vorgegebenen Festlegungstypen im ganzen Gebiet einer Region anwenden. Dadurch entsteht eine Vielzahl konkret verordneter Flächen oder Linien (Siedlungsgrenzen). Aufgrund des regionalen Charakters des RegROP ist bei der abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen ihr Zusammenspiel in der Region maßgeblich. Eine detaillierte Bewertung jeder einzelnen Festlegung ist im Rahmen des SUP-Prozesses nicht adäquat und zielführend. In einem ersten Schritt wurde daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt, um im weiteren Verlauf eine Fokussierung auf jene Festlegungen zu ermöglichen, für die im Zuge dieser Analyse ein Potenzial für erhebliche Umweltauswirkungen identifiziert wurde.

Die möglichen Festlegungen eines RegROP wurden entlang von 3 Fällen untersucht:

- Fall 1: Keine Änderung bestehender Festlegungen
- Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die keine potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen haben und daher nicht vertiefend geprüft werden müssen
- Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen können

Für jede individuelle Festlegung eines RegROP (z.B. eine spezifische Siedlungsgrenze in einer Gemeinde) wurde in der Folge eine Zuordnung zu den Fällen 1 bis 3 vorgenommen. In der nachfolgenden Tabelle 4 ist die Zuordnung möglicher Festlegungstypen zu den Fällen dargelegt und begründet.

Einen Überblick über alle Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle gibt das allgemeine Screening-Scoping-Dokument. Nachfolgend ist die Situation für den Raum Wiener Neustadt beschrieben.

Tabelle 4: Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Siedlungsgrenzen (flächig und linear)			
Fall 1	Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenze Änderung örtlicher zu überörtlicher Siedlungsgrenze	Nein	Die Beibehaltung bestehender Siedlungsgrenzen führt zu keinen Änderungen. Durch die Aufwertung einer örtlichen zu einer überörtlichen Siedlungsgrenze bleibt die lokale Schutzwirkung bestehen.
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze Marginale Veränderung bestehender Siedlungsgrenze	Nein	Die Festlegung einer neuen Siedlungsgrenze bzw. die Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze führen zu keinen relevanten negativen Umweltauswirkungen, da sie lokal jedenfalls eine Schutzwirkung entfalten. Veränderungen im Fall bestehender Siedlungsgrenzen sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Einbeziehung von „Zwickelflächen“ o.Ä. beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe mögliche neue Entwicklungsfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Siedlungsgrenzen (flächig und linear)			
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand (Bauland) Entfall der Siedlungsgrenze Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	Ja	Alle unter Fall 3 zusammengefassten Änderungen gehen mit möglicher Ausweitung der baulichen Nutzung innerhalb der Gemeinde einher. Dementsprechend sind übliche mit Bautätigkeiten verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild.
Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT)			
Fall 1	Beibehaltung eines bestehenden ELT	Nein	Die Beibehaltung bestehender ELT-Flächen. Zudem entfaltet eine ELT-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer ELT-Fläche Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche Streichung einer marginalen ELT-Fläche oder marginale flächige Reduktion in eine kleinere ELT-Fläche Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine ELT-Fläche	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer ELT-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. Eine Verringerung einer bestehenden ELT-Fläche ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich beispielsweise um kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. Ausweitung Waldflächen) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung. Bei der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in ELT-Flächen entfalten sich im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive oder neutrale Wirkungen.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder Nicht-marginale flächige Reduktion einer bestehenden ELT-Fläche Nicht-marginale Umwandlung einer ehemals als RGZ bezeichnete Fläche in eine ELT-Fläche	Ja	ELT-Flächen wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion bzw. Aufhebung (Streichung) der ELT-Flächen führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in ELT-Flächen möglich sind. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung vorzusehen. Die Festlegung einer RGZ führt zu einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten (i.d.R. Siedlungsentwicklung). ELT-Flächen schränken die entsprechenden Widmungen zwar ein, jedoch nicht allumfassend. Dementsprechend ist eine vertiefende Prüfung bei Umwandlung von ehemals als RGZ genannte Fläche in ELT-Fläche vorzusehen.
Uferzonen (UZ)			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden RGZ (lediglich Umbenennung in UZ)[2]	Nein	Die Beibehaltung bestehender RGZ und Umbenennung in UZ führt zu keinen Änderungen. Zudem entfaltet eine UZ im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.

[2] Die bisher als Regionale Grünzonen (RGZ) bezeichneten Flächen wurden in Uferzonen (UZ) umbenannt.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
Uferzonen (UZ)			
Fall 2	Neue Festlegung einer UZ Vergrößerung einer bestehenden RGZ in eine größere UZ Marginale flächige Reduktion einer RGZ und Umbenennung in UZ	Nein	Die neue Festlegung bzw. die Ausweitung einer UZ entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen. Die Verringerung einer bestehenden RGZ und Umbenennung in UZ ist im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn es sich um beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung, Änderungen aufgrund von veränderten Landschaftselementen (z.B. geringfügige Änderung des Bachverlaufes) handelt. Das geringe Ausmaß betroffener Fläche zur Gesamtfläche in der Gemeinde/Region ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ersatzlose Aufhebung oder nicht-marginale flächige Reduktion einer und Umbenennung einer bestehenden RGZ-Fläche	Ja	UZ wirken effektiv als Beschränkung möglicher Widmungen und damit Nutzungen in der Region. Die Reduktion der RGZ (nun UZ) führt daher zu mehr Nutzungsmöglichkeiten, die potenziell negativere Umweltauswirkungen haben als jene, die in UZ-Flächen möglich sind (i.d.R. Siedlungsentwicklung).
Agrarische Schwerpunkträume (ASR)			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden landwirtschaftlichen Vorrangzone (lediglich Umbenennung in ASR)	Nein	Die Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Vorrangzonen und Umbenennung in ASR führt zu keinen nennenswerten Änderungen. Zudem entfaltet eine ASR-Fläche im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.
Fall 2	Neue Festlegung einer ASR-Fläche Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (wenn unter 1.000 ha in der Region)	Nein	Die neue Festlegung einer ASR-Fläche entfaltet im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen, da sie beschränkend hinsichtlich potenziell umweltbelastender Widmungskategorien wirkt. ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltwirkungen. Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen aber erst ab einer bestimmten Größe schlagend werden, ist eine vertiefende Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn diese Umwandlung ein geringes Ausmaß annimmt (unter 1.000 ha in der Region).
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region) Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	/	ASR-Flächen als solche sind erstmalig in RegROP enthalten und haben gegenüber der Nullvariante grundsätzlich voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen. Daher ist Fall 3 für die Beurteilung in den meisten RegROP nicht existent.[3] Ausgenommen davon sind Programme, in denen ASR-Flächen in größerem Ausmaß (über 1.000 ha) im Bereich von bestehenden ELT-Flächen ausgewiesen wurden[4]. Da ASR-Flächen (im Vergleich zu ELT-Flächen) bestimmte, aus Umweltsicht positiv zu bewertende Widmungsarten ausschließen, ist eine vertiefende Umweltprüfung erforderlich, wenn diese Umwandlung ein größeres Ausmaß annimmt. In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland

[3] In 2 Fällen sind „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“ in bestehenden RegROP ausgewiesen, die eine Widmungsbeschränkung auf Grünland Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder ELT-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.

[4] Regionen, in denen mehr als 1.000 ha ELT Flächen zu ASR umgewandelt wurden sind: Raum Tulln-Wagram, Baden, Nordraum Wien, Wiener Neustadt, Bruck an der Leitha.

Fall	Inhalt	Vertiefende Prüfung?	Begründung
			Land- und Forstwirtschaft zur Folge haben. Die Auflassung dieser Flächen ohne Umwandlung in ASR- oder ELT-Flächen wird aufgrund der entsprechenden potenziellen negativen Wirkungen Fall 3 zugeordnet.
Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe			
Fall 1	Beibehaltung einer bestehenden Zone für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Nein	Die Beibehaltung bestehender Eignungszonen führt zu keinen Änderungen.
Fall 2	Marginale Veränderung an Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Nein	Marginale Veränderungen an bestehenden Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sind im Einzelfall zu beurteilen. Als marginal sind diese zu beurteilen, wenn sie beispielsweise kleinräumige Begradigungen bzw. Korrekturen in der Grenzziehung beinhalten. Jedenfalls nicht marginal sind Veränderungen, die mit möglichen Entwicklungen in Richtung von Schutzgebieten einhergehen. Die geringe ausgewiesene Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche in der Gemeinde ist alleine kein Nachweis einer marginalen Veränderung.
Fall 3	Ausweisung neuer Zonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	Ja	Unter Fall 3 zugeordnete nicht-marginale Veränderungen gehen mit möglicher Ausweitung des Abbaus bzw. der Abbauflächen einher. Dementsprechend sind übliche mit Rohstoffabbau verbundene negative Umweltauswirkungen denkbar, insbesondere auf die Schutzgüter Boden- und Raumnutzung, biologische Vielfalt und Landschaftsbild. Dementsprechend ist jedenfalls eine vertiefende Umweltprüfung (ggf. mit eigener Scoping-/Screening-Schritten) erforderlich.

Quelle: ÖIR, 2023

Die Detailbewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 4 umfasst damit alle Festlegungen, die Fall 2 oder Fall 3 (sofern relevant bzw. zutreffend) zugeordnet wurden. Für alle Festlegungen, die Fall 1 zugeordnet werden können, kann davon ausgegangen werden, dass mit ihnen auf RegROP-Ebene keinesfalls erhebliche negative Umweltauswirkungen verbunden sind. Sie sind damit als unbedenklich im Sinne der SUP anzusehen.

Nicht erfasst von der Detailbewertung im Rahmen des vorliegenden Berichts sind Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe. Aufgrund der Besonderheiten und potenziell bedeutenden Umweltauswirkungen dieser Festlegungsarten werden die möglichen Umweltauswirkungen dieses Verordnungsteil ausgekoppelt in einem eigenständigen Prozess bewertet. Die Ergebnisse sind dem Dokument Umweltbericht Materialgewinnung zu entnehmen.

3. Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes

Die Darstellung der für die RegROP maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes bildet den Rahmen für die inhaltliche Bearbeitung der SUP. An ihnen orientieren sich

- die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes,
- die Beurteilung der durch die Festlegungen im RegROP möglicherweise hervorgerufenen Umweltauswirkungen und
- die Beurteilung von vernünftigen Alternativen sowie gegebenenfalls auch das vorzuschlagende Monitoring.

In den folgenden Tabellen (Tabelle 5, Tabelle 6) werden die Umweltziele in Bezug zu den relevanten Schutzgütern für das RegROP dargelegt, die aus unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumenten auf Landesebene sowie auch auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene resultieren. Aus diesen Dokumenten wurden die für die Festlegung der RegROP maßgeblichen Umweltziele abgeleitet. Diese Umweltziele dienen im weiteren Verlauf der SUP als Rahmen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen.

Basierend auf Anhang I (f) der SUP-Richtlinie (RL 2001/42/EG) wurden die zu untersuchenden Schutzgüter zu folgenden Gruppen zusammengefasst. Die folgende Tabelle beschreibt die Schutzgüter und die ihnen zugeordneten maßgeblichen Umweltziele.

Tabelle 5: Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	– Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume – Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	– Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben – Erhalt des Erholungswertes der Landschaft – Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm – Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)
Boden- und Raumnutzung	– Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung – Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung – Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung
Landschaft und kulturelles Erbe	– Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Wasser	– Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer
Klima	– Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Quelle: ÖIR, 2023

In den folgenden Tabellen sind die Schutzgüter, die entsprechenden Hauptziele, deren rechtliche Grundlagen sowie daraus abgeleitete Prüfkriterien aufgelistet und der zu überprüfenden Ebene zugeordnet:

- In der 1. Spalte sind die aus den gesetzlichen und strategischen Grundlagen (Spalte 2) abgeleiteten relevanten Ziele des Umweltschutzes formuliert, die für die Überprüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP maßgeblich sind.
- In der 2. Spalte werden die unterschiedlichen Rechtsmaterien und Strategiedokumente auf internationaler, europäischer, vor allem aber auf nationaler und Landesebene angeführt, aus denen sich die Umweltziele ableiten.
- In der 3. Spalte werden die Kriterien aufgelistet, anhand derer die Umweltauswirkungen der Festlegungen im Rahmen des RegROP zu prüfen sind. Damit wird die vollständige Abdeckung der Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie erreicht.

Zusätzlich zu den in der SUP-Richtlinie definierten Schutzgütern wird durch die SUP das aus Umweltsicht relevante (jedoch von der SUP-Richtlinie nicht vorgesehene) Thema der Klimawandelanpassung aufgegriffen. Auf europäischer Ebene wurde eine ähnliche Vorgehensweise im Rahmen der „Do no significant harm“-Prüfung umgesetzt, welche zusätzlich zur SUP für einige Pläne und Programme durchzuführen ist. Dabei werden die durch die SUP adressierten Schutzgüter um eine qualitative Einschätzung zu möglichen Auswirkungen auf die Klimawandelanpassung ergänzt. Aufgrund der breiten Palette möglicher Wirkungen sind hierfür keine expliziten Kriterien formuliert. Die Einschätzung wird mit der zusammenfassenden Bewertung schutzgüterübergreifend getroffen.

Tabelle 6: Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		
Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Rechtsvorschrift für Nachhaltigkeit, Tierschutz, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume
Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten	Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, RL 2009/147/EG) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH RL, 2013/17/EU) Naturschutz – Biodiversitätsstrategie der EU bis 2030 Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm		
Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben	Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Version vom 23.10.2007) Rechtsvorschrift Hochwasserschutz im Bereich der österreichischen Donau (Bund – NÖ, OÖ, Wien) (Fassung vom 18.04.2023) Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (Fassung vom 01.01.2014) Wasserrechtsgesetz – WRG. 1959 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014	– Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)
Erhalt des Erholungswertes der Landschaft	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000	– Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks
Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 NÖ Umgebungslärmschutzverordnung 2020	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)
Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)	7. Umweltaktionsprogramm der EU UNECE-Luftreinhaltekonvention Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, 2010)	– Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)

Umweltziel (Prüfebene)	Quellen der Ziele	Prüfkriterium
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung		
Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung
Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014 Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030, ÖREK 2030 Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023)	– Kompakte Siedlungsstrukturen
Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung	Entwurf der Bodenstrategie für Österreich (Stand: Juni 2023) Maßnahmenvorschläge des BMLFUW zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden, 2015	– Auswirkung auf hochwertige Böden
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe		
Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbe-Konvention) Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz, NÖ ROG 2014 Niederösterreichisches Kulturförderungsgesetz 1996	– Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenen Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet – Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter
Schutzgut: Wasser		
Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer	Richtlinie 83/98/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch Österreichisches Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	– Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten
Schutzgut: Klima		
Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels	Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen (UNFCCC 1992) 2030 climate & energy framework UN-Klimakonferenz 2015 Österreichische Klima- und Energiestrategie #mission2030, 2018 Klimaschutzgesetz (KSG 2011) NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 – 2021 bis 2025 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, NÖ ROG 2014	– Wirkung auf den Treibhausgas-Ausstoß

Quelle: ÖIR 2023

4. Darstellung der geprüften Alternativen

Die Darstellung und Bewertung von Alternativen im Sinne von sich deutlich unterscheidenden Varianten ist besonders bei eindeutig verortbaren Programmen und Projekten (z.B. alternative Trassen eines Infrastrukturprojektes) eine geeignete Methode, vergleichende Umweltauswirkungen darzustellen. Bei einem so hohen maßstäblichen Abstrahierungsgrad wie bei einem RegROP müsste als Alternative nach dieser (Trassen-)Definition eigentlich ein weiteres alternatives umfassendes RegROP erstellt werden.

Tatsächlich erfolgte die Erstellung des RegROP mit einem Planungsprozess, eben der Regionalen Leitplanung, in dem – ausgehend von einem ersten Fachentwurf – an konkreten Orten Festlegungen diskutiert und weiterentwickelt worden sind. Schritt für Schritt wurden kleinräumige regionale Szenarien entwickelt, Entscheidungen über einzelne Festlegungen abgewogen und angenommen, adaptiert oder wieder verworfen. Die RLP war in mehreren Phasen konzipiert. Somit liegt nicht eine vollständige alternative Gesamtplanung vor, in der Aufstellung der möglichen kleinräumigen Festlegungen wurden allerdings Umwelterwägungen bereits diskutiert und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Dieser Abschichtungsprozess erfolgte im Rahmen der Erstellung des RegROP vorgeschalteten RLP.

Im Zuge der Erstellung der RLP wurden vom jeweils für die Region beauftragten Planungsbüro die von Seiten des Landes NÖ zur Verfügung gestellten Grundlagen gesichtet und in einem ersten Schritt für die nachfolgenden Abstimmungsschritte mit den Gemeinden („Teilregionale Arbeitsgruppe“ sowie „Gemeindetermine“) in Form von Karten und Tabellen als erster Fachvorschlag aufbereitet.

Der Fachvorschlag wurde mit den Gemeinden in teilregionalen Arbeitsgruppen diskutiert. Die entsprechenden Rückmeldungen – im Zuge bzw. im Nachklang der Termine – wurden vom jeweiligen Planungsbüro aufgenommen, fachlich beurteilt und eingearbeitet.

Der Neuvorschlag (also das Ergebnis nach der teilregionalen Arbeitsgruppe) war die Grundlage für die Gemeindetermine. Im Vorfeld der Gemeindetermine wurde ein Feedback zu den Vorschlägen aus örtlicher und überörtlicher Sicht durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten eingeholt. Dieser Diskussionsstand wurde kartographisch und in Form eines Steckbriefes pro Gemeinde aufbereitet und an die Gemeinden verschickt.

In den Gemeindeterminen im Mai 2022 wurden die vorliegenden Festlegungen mit den Gemeinden (Gemeindevertretung, Ortsplanung), der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten und dem jeweils für die Region beauftragtem Planungsbüro durchbesprochen. Weiters bestand für die Gemeinden die Möglichkeit, im Nachklang der Termine offene Punkte zu melden, die seitens der Fachabteilung möglichst zeitnah abgeklärt wurden.

Die Ergebnisse aus den Gemeindeterminen wurden seitens des Planungsbüros eingearbeitet und an die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten übermittelt und dienten als Grundlage für die Verordnungswerdung.

Die Finalisierung der Festlegungen wurde von der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten gemäß fachlicher und rechtlicher Einschätzung und unter Einbeziehungen regionsübergreifender Überlegungen getroffen.

Die Vorgangsweise bei der Bewertung der Ist-Situation und Nullvariante ist im Kapitel 5 dargestellt.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen

Das folgende Kapitel beschreibt – gegliedert nach den Regelungsinhalten des RegROP – :

- den Ist-Zustand (= die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes relevanten Merkmale der Umwelt und den derzeitigen Umweltzustand einschließlich der bedeutsamen Umweltprobleme),
- die Nullvariante (= die voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtumsetzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) einschließlich der Themen, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (siehe dazu auch Kapitel 2),
- die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (positive wie negative) bei Verordnung des Regionalen Raumordnungsprogrammes und
- die Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

5.1 Siedlungsgrenzen (SG)

Ziel der Festlegung überörtlicher Siedlungsgrenzen ist es, die Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Dazu gehören z.B. die Vermeidung linienförmiger Siedlungsentwicklungen, das Zusammenwachsen von Ortschaften oder räumliche Nutzungskonflikte durch betriebliche Emissionen.

Die überörtlichen Siedlungsgrenzen wurden auf Basis von regional relevanten Kriterien festgelegt, die folgende Themen abbilden: Naturschutz, überörtliche bedeutsame Grünraumstrukturen/Habitate, Siedlungs- und Ortsentwicklung, touristische Nutzung und Naherholung, umliegendes Gefahrenpotenzial, Sicherung von technischen Infrastrukturen und Planungen, Festlegungen aus Sektoralen Raumordnungsprogrammen und sonstige Festlegungen.

Festlegungen im RegROP Raum Wiener Neustadt und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Siedlungsgrenzen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist vorgesehen:

„Siedlungsgrenzen sind gem. § 6 Abs.3 NÖ ROG 2014 bei der Flächenwidmung wie folgt einzuhalten:

1. *Lineare Siedlungsgrenzen: Diese dürfen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.*
2. *Flächige Siedlungsgrenzen: Diese umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die nachgewiesen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist.*

Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn im jeweiligen Widmungsverfahren die Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen, nicht mit einem Hauptgebäude bebauten Fläche in einer von einer flächigen Siedlungsgrenze umschlossenen Baulandfläche ausgeglichen wird und der Abtausch entweder innerhalb einer Widmungsart des Wohnbaulandes oder zwischen Bauland-Betriebsgebiet, Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet, Bauland-Industriegebiet und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet erfolgt.

In den Widmungsarten Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze ist dies ebenso zulässig, wenn der jeweilige Abtausch mit nicht mit Hauptgebäuden bebauten Flächen in der gleichen Grünlandwidmungsart erfolgt."

Von den insgesamt 62 festgelegten überörtlichen Siedlungsgrenzen sind 43 lineare und 19 flächige Siedlungsgrenzen. Die Ausgangslage bildete das bestehende RegROP Wiener Neustadt-Neunkirchen (LGBl. 8000/75-0 idF. LGBl. Nr. 45/2021) in dem im Raum Wiener Neustadt 40 lineare und 17 flächige Siedlungsgrenzen festgelegt wurden.[5]

Im Laufe des Abstimmungsprozesses (siehe Kapitel 4) kam es zu einer Vielzahl (35) an Anmerkungen bzw. Änderungswünschen zu den bestehenden überörtlichen Siedlungsgrenzen. Die häufigsten Anliegen waren dabei mögliche Abrückungen der überörtlichen Siedlungsgrenzen, um Erweiterungsmöglichkeiten zu erhalten sowie die Umwandlung bestehender überörtlicher flächiger Siedlungsgrenzen in überörtliche lineare Siedlungsgrenzen.

Für die Beurteilung der Umweltwirkungen wurden – entsprechend der Umwelterheblichkeitsprüfung (vgl. Kapitel 2) – die Festlegungen den drei definierten Fällen zugeteilt. Zudem wurde im Fall 3 („Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltwirkungen nach sich ziehen können") nach verschiedenen Typen unterschieden:

- Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze
- Abrücken einer bestehenden Siedlungsgrenze
- Entfall einer Siedlungsgrenze
- (Teilweise) Umwandlung flächiger in lineare Siedlungsgrenze

Die Einteilung der Festlegungen wurde wie folgt vorgenommen:

Tabelle 7: Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Anzahl [6]	Gemeinde(n)
Fall 2	Festsetzung einer neuen Siedlungsgrenze	5	Weikersdorf am Steinfelde, Gutenstein, Miesenbach, Pernitz
	Marginale Veränderung einer bestehenden Siedlungsgrenze	2	Gutenstein, Muggendorf
	Verlängerung einer bestehenden Siedlungsgrenze	1	Winzendorf-Muthmannsdorf

[5] Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatensatz (Stand 01/24).

[6] Manche Anpassungen der Siedlungsgrenzen beinhalten mehr als eine Anpassungsart – deswegen werden diese mehrfach gezählt. (z.B.Muggendorf)

Fall	Art der Anpassung	Anzahl [6]	Gemeinde(n)
Fall 3	Verkürzung einer bestehenden Siedlungsgrenze	2	Winzendorf-Muthmannsdorf (atypisch), Waldegg
	Abrücken einer Siedlungsgrenze vom Siedlungsrand	11	Hohe Wand, Markt Piesting, Theresienfeld, Waidmannsfeld, Wiener Neustadt, Winzendorf-Muthmannsdorf, Wöllersdorf-Steinabrückl, Miesenbach, Muggendorf
	Entfall einer Siedlungsgrenze	/	/
	Umwandlung flächige in lineare Siedlungsgrenze	2	Miesenbach, Muggendorf

Quelle: ÖIR 2024

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV … Nullvariante | MM … Minderungsmaßnahme
Nullvariante: ↗ Verbesserung | ←↗ teilweise Verbesserung | ←→ gleich bleibend | ←↘ teilweise Verschlechterung | ↘ Verschlechterung
Bewertung der Umweltauswirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
- potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich
Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltauswirkungen: Überblicksartige Prüfung
Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltauswirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	Ist-Situation: Ein wichtiger Faktor, welcher häufig für die Zerschneidung von Landschaftsteilen verantwortlich ist, ist die Errichtung von linearer Infrastruktur wie beispielsweise der Bau neuer Straßen, der durch das RegROP jedoch nicht direkt beeinflusst wird. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume auszugehen.	←→	2	Die Ausweisung neuer Siedlungsgrenzen verhindert eine Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume und hat daher eine positive Wirkung. In der Gemeinde Gutenstein wurden mehrere neue flächige SG ausgewiesen sowie bestehende flächige SG um weitere Teilstücke ergänzt, wodurch eine flächige Ausdehnung dieser Siedlungssplitter künftig unterbunden wird. Auch in den Gemeinden Miesenbach (Frohnberg), Weikersdorf am Steinfelde und Pernitz (Feuchtenbach) wurde jeweils eine neue kleinräumige flächige SG ausgewiesen, um die künftige Ausweitung von Baulandsplittern zu unterbinden. Geringfügige Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen führen zu keinen erheblichen zerschneidenden Wirkungen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	SG sollen u.a. Siedlungskörper kompakt halten und das Zusammenwachsen von Ortschaften verhindern. In der Gemeinde Muggendorf kommt es bei der Umwandlung der flächigen	-	Bei der Ausweisung von Bauland, insbesondere in jenen Gemeinden, in denen durch Kürzung, Abrücken oder den Entfall von Siedlungsgrenzen	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
				in eine lineare SG zur Abrückung dieser. Zudem wird in diesem Bereich die lineare SG nicht geschlossen, womit die künftige Entwicklung eines Siedlungsbandes potenziell ermöglicht wird. In der Gemeinde Waldegg kommt es zur Kürzung einer linearen Siedlungsgrenze, wodurch ein Zusammenschluss des Siedlungskörpers mit dem nahegelegenen Industriegebiet ermöglicht wird. Dies würde eine bestehende Lücke zwischen bebauten Flächen schließen und kann damit eine Zerschneidungswirkung entfalten. Eine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft bzw. ein Zusammenwachsen von Siedlungskörpern wird durch die Änderungen bzw. den Wegfall flächiger sowie linearer SG sowie der Überführung flächiger in linearer SG nicht in erheblichem Ausmaß begünstigt.		ein Zusammenwachsen von Siedlungskörpern ermöglicht wird, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z14 NÖ ROG 2014 insbesondere die Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild zu prüfen und ggf. Maßnahmen vorzusehen, um den prägenden Charakter der unzerschnittenen Lebensräume nicht zu beeinträchtigen.	
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Die Region verfügt über die Naturschutzgebiete „Kalkschottersteppe Obereggendorf“ und „Kalkklippe Oberpiesting“, die mit 10,1 bzw. 4,2 ha jedoch vergleichsweise kleine Flächen aufweisen. Zudem befinden sich drei Europaschutzgebiete innerhalb des Untersuchungsraums. Bei dem räumlich größten Schutzgebiet handelt es sich um das Europaschutzgebiet Nordöstliche Randalpen (FFH und Vogelschutzgebiet), welches den Zentralraum des Untersuchungsgebiets abdeckt und sich mit über	←→	2	Die Ausweisung neuer oder die Verlängerung bestehender Siedlungsgrenzen verhindert eine Ausweitung des Siedlungsgebiets, auch in die unmittelbare Nähe zu Schutzgebieten und hat daher eine positive Wirkung. Dies erfolgt innerhalb von Europaschutzgebieten in den Gemeinden Gutenstein, Miesenbach und Pernitz sowie Winzendorf-Muthmannsdorf. Es befinden sich weder Naturschutzgebiete noch Nationalparks in unmittelbarer Nähe der entsprechenden Ausweisungen/Änderungen. Geringfügige Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen führen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf geschützte Gebiete.	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	65.000 ha auch über Teile der Bezirke Baden, Lilienfeld und Neunkirchen erstreckt. Das Schutzgebiet zeichnet sich durch großflächige Laub-, Misch- und Nadelwälder aus. Das Europaschutzgebiet Steinfeld befindet sich auf Flächen der osteuropäischen Steppe, die für Österreich seltene Ökosystem-Bedingungen bietet und ist zu circa 11.000 ha als Vogelschutzgebiet und 3.000 ha als FFH-Gebiet ausgewiesen. Zudem befindet sich im Osten das FFH-Gebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“ in der Region. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region steuern. Keine Änderungen an den bestehenden Siedlungsgrenzen würde für einzelne Gemeinden erhöhten Druck zur Entwicklung bedeuten, könnte aber im Hinblick auf die Entwicklung in Richtung von Schutzgebieten standortabhängig sowohl abhalten als auch die Entwicklung in eine entsprechende Richtung leiten.		3	In den meisten Fällen hat das Abrücken, Verkürzen oder der Entfall von SG keine Auswirkung auf Schutzgebiete. Auch sind in der Region keine Naturparks oder Naturschutzgebiete betroffen. In den Gemeinden Muggendorf, Wiener Neustadt, Waidmannsfeld, Waldegg, Winzendorf-Muthmannsdorf, Wöllersdorf-Steinabrückl kommt es im räumlichen Nahbereich von Europaschutzgebieten zur Anpassung (Abrückungen, Verkürzungen) von SG, wodurch der Siedlungskörper näher an diese heranrücken könnte. In den Gemeinden Waidmannsfeld, Markt Piesting, Hohe Wand, Winzendorf-Muthmannsdorf finden diese Anpassungen innerhalb von Europaschutzgebieten statt. Die entsprechenden Änderungen im Nahebereich oder innerhalb von Europaschutzgebieten führen dazu, dass bauliche Entwicklung in diesem Bereich ermöglicht wird und damit potenziell negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Auf Programmebene werden hierdurch keine erheblichen negativen Wirkungen impliziert.	-	Bei der Neuausweisung von Bauland in den betroffenen Gemeinden ist auf die Beeinträchtigung der Schutzziele der betroffenen Schutzgebiete besonderes Augenmerk zu legen.	0
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	Ist-Situation: Große Flüsse, die die Region durchqueren, sind unter anderem die Leitha im Osten des Untersuchungsgebiets und die Piesting, welche in West-Ost-Richtung durch die Region fließt. Entlang der	←→	2	Je nach Situierung können SG bauliche Entwicklung Richtung HQ 30/100 Flächen verhindern oder stehen in keinem räumlichen Zusammenhang. Es ist von einer neutralen Wirkung gegenüber dem Schutzgut auszugehen. In der Gemeinde Gutenstein wurden mehrere	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Piesting könnten im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers Peitsching (Gemeinde Waldegg) und Gutenstein von Überschwemmungen betroffen sein, j insbesondere die Gemeinde Pernitz, die zu großen Teilen unter Wasser stehen würde. Weitere Überschwemmungen sind im Zentrum von Wickersdorf (durch Frauenbach) und Lichtenwörth (durch Leitha) erwartbar. Bei einem 100-jährlichen Hochwasser würde die Piesting zusätzlich Siedlungsgebiete in Wöllersdorf, Sollenau und in kleineren Ausmaßen auch in Markt Piesting gefährden. Entlang der Leitha weiten sich die HQ100 auf die Siedlungsgebiete der Gemeinden Eggendorf und Ebenfurth aus und werden in Lichtenwörth im Gegensatz zu den HQ30 Flächen deutlich größer. Aktuell sind circa 2.500 Liegenschaften im Bezirk Wiener Neustadt (Land) hochwassergefährdet (nicht deckungsgleich mit dem Untersuchungsgebiet), weshalb das Thema einen hohen Stellenwert in der Regionalentwicklung besitzt. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region steuern. Keine Änderungen an den bestehenden Siedlungsgrenzen würde tendenziell die Siedlungsentwicklung von Hochwasserbereichen abhalten.			neue flächige SG ausgewiesen sowie bestehende flächige SG um weitere Teilstücke ergänzt, welche entweder im Nahbereich von HQ30- und HQ100-Flächen liegen bzw. teils auch in diese hineinragen. Hierbei handelt es sich um bestehende Siedlungssplitter – eine weitere flächige Ausdehnung dieser wird somit unterbunden.			
			3	In den meisten Fällen bedeutet die Verlagerung oder der Entfall von SG keine Annäherung von (potenziellem) Bauland an Hochwasserüberflutungsflächen. Nur in der Gemeinde Winzendorf-Muthmannsdorf wird bei der Abrückung einer linearen SG eine Fläche eröffnet, welche in Teilen von einer HQ100-Fläche überlagert wird. Da diese Bereiche teilweise bereits bebaut sind, ist die zusätzliche negative Wirkung geringfügig. Dennoch bleibt ein Restrisiko für negative Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen bestehen.	-/0	Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100 bzw. HQ30 Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden. Im Hinblick auf bestehendes Restrisiko und klimawandelbedingter Änderungen des Hochwasserrisikos ist das auch bereits im Nahebereich zu empfehlen. Es wird zudem empfohlen, regelmäßige Aktualisierungen der Abflussuntersuchungen vorzunehmen, um insbesondere vor dem Hintergrund klimawandelbedingter Veränderungen der Abflussmengen eine entsprechend relevante Datengrundlage zu schaffen.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	Ist-Situation: Der Westen des Untersuchungsgebiets ist in den meisten Teilen ländlich geprägt, weshalb die meisten Bewohnerinnen und Bewohner nicht weit von der nächsten Frei- und Erholungsfläche entfernt wohnen. Zudem besitzen viele Einwohnerinnen und Einwohner einen privaten Garten, wodurch der Bedarf an öffentlichen Freiflächen reduziert wird. Im dicht bebauten Kern von Wiener Neustadt sorgen der Stadtpark und die Schmuckerau für ein Naherholungsangebot. Zudem befindet sich der Naturpark Hohe Wand in der Region, welcher Möglichkeiten für Naherholung bietet. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Naherholungsräume auszugehen.	←→	2	In der unmittelbaren Umgebung des Siedlungsgebiets ist ausreichend Freiflächenversorgung sichergestellt. Geringfügige Änderungen bereits bestehender Siedlungsgrenzen entfalten neutrale Wirkungen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Im Bereich der Umwandlung flächiger in lineare SG – sofern größere Freiflächen nicht mittels lineare SG auch nach „innen“ gesichert werden, wie dies in der Gemeinde Muggendorf und der Gemeinde Miesenbach eintritt – kann es in innerhalb des Siedlungsgebietes zu einer Reduktion verfügbarer Freiflächen (im unmittelbaren Wohnumfeld) kommen. Im Zusammenhang mit relevanten Naherholungsräumen kommt es zu mehreren Abrückungen linearer SG innerhalb des Naturparks Hohe Wand in den Gemeinden Markt Piesting und Hohe Wand. In der unmittelbaren Umgebung des Siedlungsgebiets ist jedoch ausreichend Freiflächenversorgung sichergestellt, weswegen der Entfall, das Abrücken oder Verkürzen von Siedlungsgrenzen keine negativen Wirkungen bedingen.	0	Nicht erforderlich	0
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	Ist-Situation: Die Region besitzt eine Luftgüte-Messstation in der Gemeinde Wiener Neustadt. Im Jahr 2022 wurden an jener Station der Grenzwert für Ozon, Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid nicht überschritten. Im	←→	2	Emissionen stehen nicht in einem eindeutigen Zusammenhang mit Änderungen an Siedlungsgrenzen, sondern mit der Widmungskategorie und der tatsächlichen Nutzung der Flächen. Bei kleinräumigen Änderungen bzw. neuen Siedlungsgrenzen ist daher von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Vergleich zu anderen Niederösterreichischen Messstationen befinden sich die Werte circa im Landesdurchschnitt. Auch bei der Belastung mit Feinstaub gab es in Wiener Neustadt keine Überschreitung des Tages-Grenzwerts und die Feinstaubbelastung liegt auch hier nahe am Landesmittelwert. Eine Lärmbelastung kann durch hochrangige Straßen, insbesondere der A2 entstehen, die jedoch nur im Ort Steinabrückl im direkten Anschluss an ein Wohngebiet verläuft. Eine weitere wichtige Verkehrsverbindung für den MIV stellt die Guntensteiner Straße (B21) dar, die in Ost-West-Richtung durch die Gemeinden verläuft. Zudem führen mehrere Bundesstraßen durch das Stadtgebiet von Wiener Neustadt. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffemissionen auszugehen.		3	In den Gemeinden Markt Piesting und Muggendorf kam es zu Abrückungen linearer SG, was Erweiterungen von Bauland entlang von Landesstraßen ermöglicht. In der Gemeinde Waldegg öffnet die Verkürzung einer linearen SG eine Fläche in unmittelbarer Nähe eines Betriebsgebietes. In Wiener Neustadt und Theresienfeld kommt es zu Abrückungen linearer SG, in näherer Umgebung (500 m – 2 km) zweier Flugplätze. In all diesen Fällen könnte hinsichtlich einer erhöhten Exposition gegenüber Lärmemissionen und Schadstoffemissionen negative Wirkungen auf potenzielles Baulandnutzungen und die Gesundheit des Menschen auftreten.	-	Für Widmungen in Richtung lärm- und schadstoffemittierender Nutzungen ist eine Prüfung der Lärmimmissionen nach NÖ Umgebungslärmschutzverordnung vorzunehmen und ggf. Schutzmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 Z10 NÖ ROG 2014 vorzusehen, sowie insbesondere die Grundsätze nach Z18 zu beachten.	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<u>Ist-Situation:</u> Die Flächeninanspruchnahme ist vor allem im Bezirk Wiener Neustadt (Stadt) ein relevantes Thema, da die dynamische Statutarstadt einen weit höheren Bodenverbrauch als der niederösterreichische Durchschnitt aufweist. 5,6 % der Fläche Wiener Neustadts wird als Baufläche genutzt (NÖ Durchschnitt 1,1 %) und 27,2 % sind als sonstige Flächen kartiert (NÖ Durchschnitt 5,1 %). Viel Fläche wird insbesondere vom Flugplatz Wiener Neustadt in Anspruch genommen. Der Bezirk Wiener Neustadt (Land) (nicht deckungsgleich mit dem Untersuchungsgebiet) weist mit 1,0 % Baufläche hingegen einen durchschnittlichen Wert auf. Eine Besonderheit ist der mit 58,6 % sehr hohe Waldanteil im Bezirk. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner signifikanten Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Flächeninanspruchnahme und die Bodenversiegelung auszugehen.	←→	2	SG dienen dazu Siedlungsentwicklung zu lenken, räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden und damit zu kompakteren und flächensparenden Siedlungskörpern beizutragen. Damit haben kleinräumigen Änderungen bzw. neue Siedlungsgrenzen eine neutrale bis positive Wirkung auf Flächeninanspruchnahme und Bodenversieglung. Durch mehrere Neuausweisungen und Ergänzungen flächiger Siedlungsgrenzen in den Gemeinden Gutenstein, Miesenbach und Pernitz wird die künftige räumliche Ausdehnung mehrerer Siedlungssplitter unterbunden.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Durch Abrücken oder Verkürzen von SG wird dezidiert Baulandentwicklung bis an diese neue Grenze ermöglicht. Es ist daher von einer negativen Umweltwirkung auf Flächeninanspruchnahme in diesen Bereichen auszugehen. Änderungen dieser Art treten in den Gemeinden Hohe Wand, Markt Piesting, Theresienfeld, Waidmannsfeld, Waldegg, Wiener Neustadt, Winzendorf-Muthmannsdorf und Wöllersdorf-Steinabrückl auf. Kritisch sind in diesem Zusammenhang auch die Transformationen von flächigen zu linearen SG zu bewerten. Dies tritt in den Gemeinden Miesenbach und Muggendorf auf, wobei es in beiden Fällen auch zur Abrückung von den ehemaligen flächigen SG kommt und auch die Abgrenzung von Teilflächen im inneren nicht durch lineare SG sichergestellt wird. Des Weiteren besteht in der Gemeinde Muggendorf die Möglichkeit der bandförmigen Ausdehnung des Siedlungskörpers durch unvollständige Überführung von flächigen in lineare SG.	-	Bei der Ausweisung von Bauland insbesondere in jenen Gemeinden, in denen eine flächige Siedlungsgrenze entfällt bzw. in eine lineare Siedlungsgrenze umgewandelt wird, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsrichtlinie § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Bei der Parzellierung ist gem. § 14 Abs. 2 Z3 NÖ ROG 2014 insbesondere auf eine flächensparende Ausweisung zu achten.	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Kompakte Siedlungsstrukturen	Ist-Situation: Der Bezirk Wiener Neustadt (Stadt) weist mit 281 m² Siedlungsfläche pro Kopf einen vergleichsweise geringen Wert auf, während in Wiener Neustadt (Land) (nicht deckungsgleich mit dem Untersuchungsgebiet) 619 m² an Siedlungsfläche pro Person beansprucht wird, was deutlich über dem Österreich-Schnitt von 385 m² liegt. In den bergigeren Gebieten der Region ist die Siedlungsentwicklung durch den geringeren Dauersiedlungsraumanteil eingeschränkt. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die kompakte Siedlungsstrukturen auszugehen.	←→	2	SG dienen dazu Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Damit haben SG eine grundsätzlich positive Wirkung auf kompakte Siedlungsstrukturen. Durch mehrere Neuausweisungen und Ergänzungen flächiger Siedlungsgrenzen in den Gemeinden Gutenstein, Miesenbach und Pernitz wurde die künftige räumliche Ausdehnung mehrerer Siedlungssplitter unterbunden. Kleinräumige Veränderungen haben eine neutrale Wirkung.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Die Verkürzung von SG kann zu dispersen Siedlungsstrukturen beitragen, die zuvor durch SG eingedämmt wurden. Auch das Abrücken kann, so innerhalb des Siedlungskörpers erhebliche Baulandreserven bzw. Potenzialflächen bestehen, zur zusätzlichen Ausweitung der Siedlung beitragen. Betroffene Gemeinden sind Markt Piesting, Hohe Wand Theresienfeld, Waidmannsfeld, Wiener Neustadt, Winzendorf-Muthmannsdorf, Wöllersdorf-Steinabrückl, Miesenbach und Muggendorf. Des Weiteren besteht in der Gemeinde Muggendorf die Möglichkeit der bandförmigen Ausdehnung des Siedlungskörpers durch unvollständige Überführung von flächigen in lineare SG. Die Umwandlung flächiger in lineare Siedlungsgrenzen wie in den Gemeinden Miesenbach und Muggendorf führt hingegen unter Umständen sogar zu positiven Wirkungen im Hinblick auf die Kompaktheit durch zukünftige Ausweisung von Bauland im Inneren der Siedlungskörper.	-/+	Bei der Ausweisung von Bauland in den genannten Gemeinden, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Zudem ist nach § 14 Abs. 2 Z3 NÖ ROG 2014 ein Fokus auf die Anwendung baulandmobilisierender Verfahren zu legen und Neuausweisung von Bauland nur nach Erschöpfung anderer Möglichkeiten anzuwenden.	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf hochwertige Böden	Ist-Situation: Aufgrund eines hohen Waldanteils, insbesondere im Westen der Region, ist für große Teile des Gebiets keine Bodenwertigkeit definiert. Vorhandene Flächen sind häufig als mittelwertig klassifiziert, während in den Gemeinden Wiener Neustadt, Bad Fischau und Theresienfeld auch größere zusammenhängende Flächen als geringwertig gelten. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz hochwertiger Böden auszugehen.	←→	2	SG dienen dazu Siedlungsentwicklung zu lenken und damit zu kompakteren und flächensparenden Siedlungskörpern beizutragen. Damit haben neue SG oder kleinräumige Änderungen eine neutrale bis positive Wirkung auf die Inanspruchnahme von hochwertigen Böden.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Auf regionaler Ebene ist der durch Abrücken, Verkürzen oder Entfall von SG potenziell der Bebauung freigegebene hochwertige Boden nicht erheblich. Zudem trägt die Festlegung von ASR (siehe Kapitel 5.4) signifikant zum Schutz von hochwertigen Böden bei. Es sind daher auf dieser Betrachtungsebene keine negativen Wirkungen im Hinblick auf das Kriterium zu identifizieren.	0	Nicht erforderlich	0
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	Ist-Situation: Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei Landschaftsschutzgebiete: Zum einen das LSG „Rax-Schneeberg“ und zum anderen das LSG „Hohe Wand – Dürre Wand“. Rax und Schneeberg bieten mit Gipfelhöhen von über 2.000 Metern einen Lebensraum für alpine Tier- und Pflanzenarten. Zudem wird das Gebiet durch die Schneebergbahn und Seilbahn auf die Rax touristisch beziehungsweise	←→	2	In jenen Fällen, in denen SG im Landschaftsschutzgebiet festgelegt wurden, tragen sie zu einer räumlich günstigen Entwicklung von Siedlungsstrukturen bei und reduzieren so die negative Wirkung auf das Landschaftsschutzgebiet. Kleinräumige Veränderungen haben eine neutrale Wirkung. In der Gemeinde Gutenstein wurden im Bereich des LSG *Rax-Schneeberg* neue flächige SG sowie neue flächiger SG-Teilflächen ausgewiesen, wodurch der Status Quo mehrerer Siedlungssplitter fi-	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	zur Naherholung genutzt. Das LSG „Rax-Schneeberg“ befindet sich im Westen der Region und erstreckt sich auf circa 72.000 ha über die Bezirke Wiener Neustadt (Land) und Neunkirchen. Direkt östlich daran angrenzend ist das LSG „Hohe Wand – Dürre Wand“ situiert. Es umfasst mehr als 13.000 ha und gilt insbesondere aufgrund seiner hohen und exponierten Felswände sowie zahlreicher Höhlen als schützenswert. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf landschaftsbezogene Schutzgebiete auszugehen.			xiert und die künftige Erweiterung dieser unterbunden wird. Auch in der Gemeinde Miesenbach (Frohnberg) wurde im Landschaftsschutzgebiet *Hohe Wand-Dürre Wand* eine kleine flächige SG neu ausgewiesen welche die Wirkungen auf das LSG gering hält.			
			3	Der Entfall oder die Verkürzung von SG kann zu einer dispersen Siedlungsentwicklung beitragen und somit eine tendenziell negative Wirkung auf die Landschaftsschutzgebiete entfalten. Auch die Umwandlung flächiger in lineare Siedlungsgrenzen kann tendenziell negative Wirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete entfalten, wenngleich in geringerem Umfang. Innerhalb des LSG *Hohe Wand-Dürre Wand* wird durch Anpassungen von SG die Möglichkeit einer Bebauung für mehrere Flächen eröffnet. Entsprechende Entwicklungen sind in den Gemeinden Hohe Wand, Markt Piesting, Waldegg und Miesenbach zu verzeichnen. Da die Wirkung der SG allerdings in allen Fällen vergleichsweise kleinräumig auftritt, ist von keiner nennenswerten negativen Umweltwirkung auf regionaler Ebene auszugehen	0	Nicht erforderlich	0
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<u>Ist-Situation:</u> Insgesamt befinden sich im Untersuchungsgebiet 70 Naturdenkmäler, wobei 14 auf den Bezirk Wiener Neustadt (Stadt) entfallen (ausschließlich Einzelbäume und Baumgruppen) und 56 auf den nördlichen Teil des Bezirks Wiener	←→	2	Siedlungsgrenzen sind generell positiv zu bewerten, da sie zu einer kompakten Siedlungsentwicklung beitragen und damit die Auswirkungen auf Naturdenkmäler und Kulturgüter in der Regel geringhalten. Geringfügige Änderungen bestehender SG haben neutrale Auswirkungen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Neustadt (Land). Insbesondere im bergigeren Westen der Region, der von den Gutsteiner Alpen geprägt ist, befinden sich diverse Naturdenkmäler, die unter anderem Baumgruppen, Felsgebilde, Wasserfälle, Höhlen und Quellen umfassen. Nach Osten hin finden sich vermehrt auch Feuchtgebiete und Trockenstandorte unter den Naturdenkmälern. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Naturdenkmäler oder Kulturgüter auszugehen.		3	Bei baulicher Entwicklung im Nahebereich von Naturdenkmälern (z.B. Miesenbach, Markt Piesting und Wöllersdorf-Steinabrückl) oder baulichen Kulturgütern können potenziell negative Wirkungen auf diese auftreten. Auf regionaler Ebene sind sie jedoch ohne Kenntnis der tatsächlichen Bebauung und Nutzung in der Regel als geringfügig zu beurteilen.	-/0	Für Naturdenkmale ist im Einzelfall eine Prüfung auf Beeinträchtigungen nach § 12 Abs. 3 NÖ NSchG vorgesehen welche den Schutz sicherstellt. Darüber hinaus ist für die Neuausweisung von Bauland in den betroffenen Gemeinden nach § 14 Abs. 2 Z14 NÖ ROG 2014 zu prüfen, dass es zu keinen signifikanten negativen Wirkungen auf kulturelle Gegebenheiten, Orts- und Landschaftsbild kommen darf.	0
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	Ist-Situation: Großflächig zusammenhängende Wasserschongebiete liegen im Osten der Region rund um Wiener Neustadt. Jene zusammenhängende Fläche umfasst unter anderem die Schongebiete „Steinfeld“, „Wiener Neustadt und Umgebung“, Mitterndorfer Senke“ und „Triesting-Piesting-Platte“. Große Schutzgebiete lassen sich in den Gemeinden Wiener Neustadt und Hohe Wand finden. Zudem befinden sich kleine Teile des Quellschutz-	←→	2	Die Festlegung von SG ist mit keinen negativen Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete sowie Grundwasserschongebiete verbunden. In der Gemeinde Pernitz wurde eine flächige SG im Nahbereich eines Wasserschutzgebietes neu ausgewiesen. In diesen Fällen sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten, daher ist hier von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Mögliche Emissionen in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten stehen nicht in einem direkten Zu-	-/0	Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Wirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind stark Orts-	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	gebietes für die 1. Wiener Hochwasserleitung in der Gemeinde Gutenstein, wodurch der Wasserschutz hier eine besonders starke überregionale Bedeutung besitzt. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschon- und Schutzgebiete auszugehen.			sammenhang mit Änderungen an Siedlungsgrenzen, sondern mit der Widmungskategorie und der tatsächlichen Nutzung der Fläche. Allerdings sind negative Wirkungen durch Emissionen bei entsprechenden Festlegungen auf regionaler Ebene auch nicht auszuschließen. In Waidmannsfeld kommt es durch Abrücken einer linearen SG zur Begradigung des Siedlungskörpers in Richtung eines Wasserschutzgebietes. In den Gemeinden Theresienfeld und Wiener Neustadt wurden innerhalb eines Wasserschongebietes lineare SG abgerückt, wodurch es in diesem Bereich zur Neuausweisung von Bauland kommen kann.		und Vorhabenspezifisch, allgemeine Maßnahmen sind nicht zu formulieren. Für Wasserschutz- und Wasserschongebiete sind in nachgelagerten Verfahren konkrete Anzeige- und Prüfvorgaben zur Bewilligung nach WRG 1959 in Kraft, die eine entsprechende orts- und vorhabenspezifische Prüfung vorsehen und den notwendigen Schutz sicherstellen.	

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO_2-Equvivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Aktuell gibt es keine bezirksspezifischen Daten für die Bezirke Wiener Neustadt und Wiener Neustadt-Land bezüglichen THG-Emissionen. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits überörtliche Siedlungsgrenzen definiert, welche die Siedlungsentwicklung in der Region beeinflussen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasen auszugehen.	←→	2	SG dienen dazu die Siedlungsentwicklung zu lenken und damit zu kompakteren und flächensparenderen Siedlungskörpern beizutragen. Damit einher geht ein geringer Ressourcenverbrauch in der Infrastrukturbereitstellung sowie kürzere Wege in Ortszentren, die potenziell eine Verkehrsmittelverlagerung Richtung Umweltverbund bewirken können. Beides führt zu einer Verringerung des Treibhausgas-Ausstoßes. Die Wirkungen sind demnach tendenziell positiv.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Mit der Ausweitung von Siedlungsgebieten kann tendenziell ein erhöhter MIV und daher erhöhte THG-Emissionen einhergehen. In den meisten Fällen kommt es jedoch zu keiner erheblichen Änderung von Emissionen durch Verlagerung und Streichung der Siedlungsgrenzen, wodurch die Wirkung mit neutral zu bewerten ist.	0	Nicht erforderlich	0

Quelle: ÖIR 2024

5.2 Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT)

Erhaltenswerte Landschaftsteile werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als größere zusammenhängende Flächen ausgewiesen, um die ökologische Qualität, die Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu sichern.

Die Erhaltenswerten Landschaftsteile wurden auf Basis einer GIS-gestützten Bewertung der Landschaftsleistungen festgelegt. Dabei wurden die Landschaftsfunktionen Lebensraumfunktion (z.B. Vernetzung), Produktionsfunktion (landwirtschaftliche Produktion), Regulationsfunktion (Bodenschutz, Kohlenstoffbindefähigkeit, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz) und Erholungsfunktion (Erholungswert) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Klimawandel-Resilienz ist zu erwähnen, dass insbesondere jene Räume, die sowohl über eine hohe Regulationsfunktion als auch über Lebensraumfunktion verfügen, zumindest lokal zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können.

Festlegungen im RegROP Raum Wiener Neustadt und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Erhaltenswerte Landschaftsteile werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung (§ 4 Abs. 3) ist im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen:

„In den in den Anlagen […] dargestellten Erhaltenswerte Landschaftsteile sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- *Grünland-Land- und Forstwirtschaft*
- *Grünland-Grüngürtel*
- *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland*
- *Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen*
- *Grünland-Parkanlagen*
- *Grünland-Ödland/Ökofläche*
- *Grünland-Wasserflächen*
- *Grünland-Freihalteflächen*
- *Grünland-Windkraftanlagen*
- *Grünland-Kellergassen*
- *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Erhaltenswerter Landschaftsteils erreicht werden kann.“

Insgesamt wurden im Raum Wiener Neustadt Erhaltenswerte Landschaftsteile im Ausmaß von rund 15.447 ha vorgeschlagen[7]. Das entspricht rund 24 % der Regionsfläche.

Die bestehenden erhaltenswerten Landschaftsteile (ELT) lt. RegROP Wr. Neustadt-Neunkirchen (LGBl. 8000/75-0) umfassten eine Fläche von rund 9.700 ha, wovon etwa 2.600 ha übernommen wurden. 12.900 ha wurden neu als ELT ausgewiesen. Davon befindet sich der höchste Anteil in den Gemeinden Gutenstein (ca. 6.100 ha) und Wr. Neustadt (ca. 1.400 ha). Rund 1.200 ha ehemaliger ELT wurden als agrarischer Schwerpunktraum ausgewiesen, diese Flächen befinden sich in den Gemeinden Hohe Wand, Winzendorf-Muthmannsdorf und Markt Piesting. Die Bewertung dieser Flächen wurde in Kapitel 5.4 (agrarische Schwerpunkträume) vorgenommen. 5.800 ha ELT wurden aufgehoben. Die größten entfallenen ELT-Flächen befinden sich in Miesenbach (knapp 1.000 ha), Ebenfurth und Eggendorf (ca. 1.300 ha) sowie Bad Fischau-Brunn, Winzendorf-Muthmannsdorf und Weikersdorf am Steinfelde (ca. 630 ha).

ELT verteilen sich grundsätzlich auf alle Teile der Region. Aufgrund des hohen Anteils an Nutzwäldern entlang des Piestingtals finden sich im Osten der Region vor allem Ausweisungen auf Schutzwäldern, Waldrandflächen und strukturiertem Grünland. Besondere geologische oder topografische und damit oft als Habitat einzigartige Landschaftsteile werden im Osten der Region ebenfalls als ELT ausgewiesen. Im Westen finden sich vor allem die großen Waldflächen, wie der Wiener Neustädter Föhrenwald, entlang der Leitha sowie am und um das Bundesheergelände Großmitten, aber auch viele kleine, die offene Landschaft strukturierende Wälder, in den als ELT abgegrenzten Bereichen. Diese strukturierten Offenlandschaften sowie Parkflächen haben besondere Bedeutung für die Naherholung und erweitern die bestehende Festlegung als erhaltenswerte Landschaftsteile.

Im Rahmen des Erarbeitungsprozesses (siehe Kapitel 4) wurden 27 Änderungswünsche im Vergleich zum Fachvorschlag eingebracht. Bestimmte Gebiete, darunter der Akademiepark in Wiener Neustadt und der Nordhang des Schneeberges mit Klostertal wurden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung auf Wunsch der Gemeinden in die Abgrenzung aufgenommen. Die meisten Änderungsansuchen betreffen jedoch vorrangig Feinabgrenzungen. Diese beruhten größtenteils auf einer Abstimmung mit den Entwicklungsabsichten der Gemeinden (z.B. ÖEK-Entwürfe).

Tabelle 8: Erhaltenswerte Landschaftsteile: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer ELT-Fläche und Vergrößerung einer bestehenden ELT-Fläche, Umwandlung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone in eine ELT-Fläche	12.904 ha	Alle Gemeinden (außer Theresienfeld)
	Umwandlung einer ELT-Fläche in eine ASR-Fläche (unter 1.000 ha Gesamtfläche in der Region)	1.206 ha	Hohe Wand, Winzendorf-Muthmannsdorf, Markt Piesting, Lichtenwörth, Wr. Neustadt
	Marginale flächige Reduktion einer ELT-Fläche oder ersatzlose Streichung einer marginalen ELT-Fläche	331 ha	Alle Gemeinden (außer Miesenbach, Weikersdorf am Steinfelde, Winzendorf-Muthmannsdorf)

[7] Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatensatz (Stand 12/23).

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 3	Nicht-marginale flächige Reduktion (>25 ha) einer bestehenden ELT-Fläche in eine kleinere ELT-Fläche oder ersatzlose Aufhebung einer nicht-marginalen ELT-Fläche	5480 ha	Miesenbach, Eggendorf, Ebenfurth, Wiener Neustadt, Rohr im Gebirge, Theresienfeld, Sollenau, Hohe Wand, Weikersdorf am Steinfelde, Waldegg, Waidmannsfeld, Winzendorf-Muthmannsdorf, Matzendorf-Hölles, Bad Fischau-Brunn, Markt Piesting
	Nicht-marginale Umwandlung einer RGZ/UZ in eine ELT-Fläche.	–	–

Quelle: ÖIR 2024

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV … Nullvariante | MM … Minderungsmaßnahme
Nullvariante: ↗ Verbesserung | ←↗ teilweise Verbesserung | ←→ gleich bleibend | ←↘ teilweise Verschlechterung | ↘ Verschlechterung
Bewertung der Umweltwirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
- potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich
Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltwirkungen: Überblicksartige Prüfung
Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltwirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	Ist-Situation: Ein wichtiger Faktor, welcher häufig für die Zerschneidung von Landschaftsteilen verantwortlich ist, ist die Errichtung von linearer Infrastruktur wie beispielsweise der Bau neuer Straßen, der durch das RegROP jedoch nicht direkt beeinflusst wird. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt erhaltenswerte Landschaftsteile definiert. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Zerschneidung bisher unverschnittener Lebensräume auszugehen.	←→	2	In fast allen Gemeinden der Region kommt es zu Neuausweisungen von ELT. Dies trägt dazu bei, dass qualitativ hochwertige Lebensräume vor Zerschneidungen und von Baulandneuausweisung geschützt werden. Bei kleinräumigen Veränderungen von ELT handelt es sich mehrheitlich um Flächenzugewinne. Kleinräumige Reduktionen entfalten eine neutrale Wirkung.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Großräumige Reduktionen erleichtern Baulandausweisungen sowie (in geringerem Umfang) die Errichtung linienhafter Infrastruktur, die zur Zerschneidung von Lebensräumen beitragen kann. Insbesondere in den Gemeinden Ebenfurth, Eggendorf, Theresienfeld, Sollenau und Wr. Neustadt, in denen große ELT aufgehoben wurden, kann dieser Effekt auftreten. Zudem wurde in diesen Gemeinden nur teilweise SG festgelegt, welche eine bauliche Entwicklung einschränken würden. Die Zerschneidung von Lebensräumen wird dementsprechend begünstigt.	-	Im Falle der Entwicklung von linienhafter Infrastruktur mit potenzieller Zerschneidungswirkung mit negativen Auswirkungen auf den Artenschutz ist im Widmungsverfahren insbesondere nach § 14 Abs. 2 Z14 NÖ ROG 2014 zu prüfen und ggf. ausgleichende Maßnahmen vorzusehen.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	Ist-Situation: Die Region verfügt über die Naturschutzgebiete „Kalkschottersteppe Obereggendorf“ und „Kalkklippe Oberpiesting“, die mit 10,1 bzw. 4,2 ha jedoch vergleichsweise kleine Flächen aufweisen. Zudem befinden sich drei Europaschutzgebiete innerhalb des Untersuchungsraums. Bei dem räumlich größten Schutzgebiet handelt es sich um das Europaschutzgebiet Nordöstliche Randalpen (FFH und Vogelschutzgebiet), welches den Zentralraum des Untersuchungsgebiets abdeckt und sich über 65.000 ha auch über Teile der Bezirke Baden, Lilienfeld und Neunkirchen erstreckt. Das Schutzgebiet zeichnet sich durch großflächige Laub-, Misch- und Nadelwälder aus. Das Europaschutzgebiet Steinfeld befindet sich auf Flächen der osteuropäischen Steppe, die für Österreich seltene Ökosystem-Bedingungen bietet und ist zu circa 11.000 ha als Vogelschutzgebiet und 3.000 ha als FFH-Gebiet ausgewiesen. Zudem befindet sich im Osten das FFH-Gebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“ in der Region. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt erhaltenswerte Landschaftsteile definiert. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von	←→	2	Bei kleinräumigen Veränderungen von ELT handelt es sich mehrheitlich um Flächenzugewinne. Dadurch wird das bestehende Netz an Schutzgebieten ergänzt und die Neuausweisung von Bauland in der Nähe der Schutzgebiete weitestgehend unterbunden. Kleinräumige Reduktionen entfalten eine neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die großflächigen ELT-Reduktionen liegen nahezu gänzlich in einem FFH- und Vogelschutzgebiet. Damit werden nun in großen, vormals als ELT ausgewiesenen Flächen in Miesenbach, Hohe Wand, Winzendorf-Muthmannsdorf, Markt Piesting, Wr. Neustadt, Ebenfurth, Eggendorf und Sollenau bauliche Entwicklungen potenziell ermöglicht. Zudem wird in der Gemeinde Eggendorf durch Auflassung eines ELT die bauliche Entwicklung in den Nahebereich eines Naturschutzgebiets potenziell ermöglicht. Bei Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und Auflagen der Schutzgebiete sind diese Entwicklungsmöglichkeiten als negativ, jedoch nicht als erheblich zu bewerten.	-/0	Bei kleinräumiger Baulandentwicklung an bestehenden Siedlungsrändern ist von keiner erheblich negativen Wirkung auszugehen, daher sind keine über die besondere Beachtung der Schutzziele der jeweils betroffenen Gebiete hinausgehenden Maßnahmen Empfohlen. Sollten großflächige Entwicklungen bzw. solche, die im Gegensatz zu den Schutzzielen der Europaschutzgebiete stehen absehbar sein, so ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 10 NÖ NatSchG 2000 eine geeignete Maßnahme um erheblich negative Wirkungen hintanzuhalten.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Nationalparks, Naturschutzgebieten und Europaschutzgebieten auszugehen.						
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<u>Ist-Situation:</u> Große Flüsse, die die Region durchqueren, sind unter anderem die Leitha im Osten des Untersuchungsgebiet und die Piesting, welche in West-Ost-Richtung durch die Region fließt. Entlang der Piesting wären im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers Peitsching (Gemeinde Waldegg) und Gutenstein von Überschwemmungen betroffen, jedoch insbesondere die Gemeinde Pernitz, die zu großen Teilen unter Wasser stehen würde. Weitere Überschwemmungen sind im Zentrum von Wickersdorf (durch Frauenbach) und Lichtenwörth (durch Leitha) erwartbar. Bei einem 100-jährlichen Hochwasser würde die Piesting zusätzlich Siedlungsgebiete in Wöllersdorf, Sollenau und in kleineren Ausmaßen auch in Markt Piesting gefährden. Entlang der Leitha weiten sich die HQ100 auf die Siedlungsgebiete der Gemeinden Eggendorf und Ebenfurth aus und werden in Lichtenwörth im Gegensatz zu den HQ30 Flächen deutlich größer. Aktuell sind circa 2.500 Liegenschaften im Bezirk Wiener Neustadt (Land) hochwassergefährdet (nicht deckungsgleich mit dem Untersuchungsgebiet), weshalb das Thema einen hohen Stellenwert in	←→	2	Gerade bei großflächigen Zugewinnen an als ELT zonierten Flächen werden versickerungsfähige Freiflächen geschützt, wodurch Hochwasserereignissen entgegengewirkt werden kann. Zudem lenkt die Festlegung als die bauliche Entwicklung von Hochwasserüberflutungsgebieten zusätzlich ab. Kleinräumige Reduktionen entfalten eine neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die großflächigen Reduktionen von ELT- Flächen liegen in den Gemeinden Bad Fischau-Brunn, Winzendorf-Muthmannsdorf und Weikersdorf am Steinfelde teilweise innerhalb von Hochwasserüberflutungsflächen. In Markt Piesting liegt eine ehemals als ELT ausgewiesene Fläche im Nahbereich. Durch den Entfall von ELT-Flächen wird eine bauliche Entwicklung in Richtung des Nahbereichs von Hochwasserüberflutungsflächen ermöglicht, womit potenziell negative Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen einher gehen.	-/0	Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100- bzw. HQ30 Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs2 Z25 NÖROG 2014 vorgesehen werden. Es wird zudem empfohlen, regelmäßige Aktualisierungen der Abflussuntersuchungen vorzunehmen, um insbesondere vor dem Hintergrund klimawandelbedingter Veränderungen der	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	der Regionalpolitik besitzt. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt erhaltenswerte Landschaftsteile definiert. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Hochwasserschutz auszugehen.					Abflussmengen eine entsprechend relevante Datengrundlage zu schaffen.	
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	Ist-Situation: Der Westen des Untersuchungsgebiets ist in den meisten Teilen ländlich geprägt, weshalb die dortigen Bewohnerinnen und Bewohner nicht weit von der nächsten Freifläche entfernt wohnen. Zudem besitzen viele Einwohnerinnen und Einwohner einen privaten Garten, wodurch der Bedarf an öffentlichen Freiflächen reduziert wird. Im dicht bebauten Kern von Wiener Neustadt sorgen der Stadtpark und Schmuckerau für ein Naherholungsangebot. Zudem befindet sich der Naturpark Hohe Wand in der Region, welcher Möglichkeiten zum Wandern bietet. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt erhaltenswerte Landschaftsteile definiert, welche dieselben Funktionen wie. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Erholungswirkung auszugehen.	←→	2	Bei kleinräumigen Veränderungen von ELT handelt es sich mehrheitlich um Flächenzugewinne. ELT-Flächen in Siedlungsnähe können als lokale Erholungsgebiete dienen. Es ist daher von einer positiven Wirkung auszugehen. Kleinräumige Reduktionen entfalten eine neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Teile der großen entfallenen (bzw. zu ASR umgewandelten) ELT-Flächen in Markt Piesting, Winzendorf-Muthmannsdorf und Hohe Wand befinden sich in einem Naturpark. Alle entfallenen großen ELT-Flächen finden sich zumindest zum Teil im Nahbereich von Siedlungen. Diese Flächen könnten in Zukunft bebaut werden und nicht mehr als Erholungsfläche zur Verfügung stehen. In der unmittelbaren Umgebung des Siedlungsgebiets ist jedoch weiterhin eine ausreichende Freiflächenversorgung sichergestellt, weswegen der ELT-Flächen Entfall keine erheblichen negativen Wirkungen bedingt.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	Ist-Situation: Die Region besitzt eine Luftgüte-Messstation in der Gemeinde Wiener Neustadt. Im Jahr 2022 wurden an jener Station der Grenzwert für Ozon, Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid nicht überschritten. Im Vergleich zu anderen Niederösterreichischen Messstationen befinden sich die Werte circa im Landesdurchschnitt. Auch bei der Belastung mit Feinstaub gab es in Wiener Neustadt keine Überschreitung des Tages-Grenzwerts und die Feinstaubbelastung liegt auch hier nahe am Landesmittelwert. Eine Lärmbelastung kann durch hochrangige Straßen, insbesondere der A2 entstehen, die jedoch nur im Ort Steinabrückl im direkten Anschluss an ein Wohngebiet verläuft. Eine weitere wichtige Verkehrsverbindung für den MIV stellt die Guntensteiner Straße (B21) dar, die in Ost-West-Richtung durch die Gemeinde verläuft. Die B21 verläuft etwa durch das Zentrum der Gemeinde Pernitz und Gutenstein und ist somit eine potenzielle Belastung für Bewohnerinnen und Bewohner in unmittelbarer Nähe. Zudem führen mehrere Bundesstraßen durch das Stadtgebiet von Wiener Neustadt. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt erhaltenswerte Landschaftsteile definiert. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP	←→	2	In der Regel besteht kein direkter Zusammenhang zwischen ELT-Flächen und Emissionen. Als relevanter Faktor dient in erster Linie die Nutzung und nicht die Widmung. Bei kleinräumigen Änderungen bzw. neuen ELT ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	ELT-Flächen bieten keinen konkreten Schutz vor Lärm oder Schadstoff-Emissionen, da diese von der tatsächlichen Nutzung der Fläche abhängen. Es ist von keiner erheblichen Änderungen der Emissionen durch die Streichung von ELT-Flächen auszugehen, wodurch die Wirkung mit neutral zu bewerten ist.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Betroffenheit von Emissionen auszugehen.						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	<u>Ist-Situation:</u> Die Flächeninanspruchnahme ist vor allem im Bezirk Wiener Neustadt (Stadt) ein relevantes Thema, da die dynamische Statutarstadt einen weit höheren Bodenverbrauch als der niederösterreichische Durchschnitt aufweist. 5,6 % der Fläche Wiener Neustadts wird als Baufläche genutzt (NÖ Durchschnitt 1,1 %) und 27,2 % sind als sonstige Flächen kartiert (NÖ Durchschnitt 5,1 %). Viel Fläche wird insbesondere vom Flugplatz Wiener Neustadt in Anspruch genommen. Der Bezirk Wiener Neustadt (Land) (nicht deckungsgleich mit dem Untersuchungsgebiet) weist mit 1,0 % Baufläche hingegen einen durchschnittlichen Wert auf. Eine Besonderheit ist der mit 58,6 % sehr hohe Waldanteil im Bezirk. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt erhaltenswerte Landschaftsteile definiert. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme auszugehen.	←→	2	Die Ausweitung oder Vergrößerung von ELT-Flächen ist als positiv zu werten, da sie weitreichende Baulandentwicklung eindämmt. Bei kleinräumigen Änderungen bzw. neuen ELT ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Die ELT-Festlegung bietet entsprechend der damit verbundenen Vorgaben eine gewisse Schutzwirkung gegenüber Baulandentwicklungen. Die Reduktion von ELT-Flächen kann demnach zur Intensivierung der Flächeninanspruchnahme und damit ggf. zu Bodenversiegelung auf eben diesen Flächen führen. In den Gemeinden Markt Piesting, Rohr im Gebirge, Waldegg und Waidmannsfeld führt der großflächige Entfall von ELT zu keiner weiteren baulicher Entwicklung, da das Siedlungsgebiet mit SG eingefasst wird. In den Gemeinden Sollenau, Theresienfeld, Bad Fischau-Brunn, Weikersdorf am Steinfelde, Winzendorf-Muthmannsdorf, Hohe Wand und Miesenbach werden großflächig ELT aufgelöst, welche zumindest teilweise direkt an das Siedlungsgebiet anschließen. Gleichzeitig werden zum Teil SG ausgewiesen, die eine Baulandentwicklung in bestimmten Richtungen einschränken. Da jedoch nicht das gesamte Siedlungsgebiet durch SG eingefasst ist, wird durch den Entfall der ELT eine bauliche Entwicklung in einigen	-	Bei der Ausweisung von Bauland in den genannten Fällen, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z1 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Bei der Parzellierung ist nach § 14 Abs. 2 Z3 NÖ ROG 2014 insbesondere auf eine flächensparende Ausweisung zu achten.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
				Fällen ermöglicht. In den Gemeinden Eggendorf, Ebenfurth und Wr. Neustadt, in denen es ebenfalls zum Entfall von ELT kommt, werden gar keine neuen SG ausgewiesen, wodurch diese Flächen keinen Schutz mehr vor Baulandausweisung haben. Somit ist in der Region mit negativen Wirkungen hinsichtlich einer erhöhten Flächeninanspruchnahme zu rechnen.			
Kompakte Siedlungsstrukturen	Ist-Situation: Der Bezirk Wiener Neustadt (Stadt) weist mit 281 m² Siedlungsfläche pro Kopf einen vergleichsweise geringen Wert auf, während in Wiener Neustadt (Land) (nicht deckungsgleich mit dem Untersuchungsgebiet) 619 m² an Siedlungsfläche pro Person beansprucht werden, was deutlich über dem Österreich-Schnitt von 385 m² liegt. In den bergigeren Gebieten der Region ist die Siedlungsentwicklung durch den geringeren Dauersiedlungsraumanteil eingeschränkter. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt erhaltenswerte Landschaftsteile definiert. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen auszugehen.	←→	2	Die Ausweisung oder Vergrößerung von ELT-Flächen ist als positiv zu werten, sofern sich diese im unmittelbaren Anschuss zum Siedlungsgebiet befinden. In allen anderen Fällen haben ELT-Flächen keinen nennenswerten Einfluss auf kompakte Siedlungsstrukturen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Wenn ELT-Flächen im unmittelbaren Anschluss an Siedlungsgebiete entfallen, kann dies dazu beitragen, dass die Siedlungsstruktur ausfranst. Dies betrifft nahezu alle Gemeinden der Region. In Kombination mit der Ausweisung von Siedlungsgrenzen kann eine negative Wirkung begrenzt werden, da dadurch eine Baulandentwicklung in die nun entfallenen ELT-Flächen verunmöglicht wird. In den Gemeinden Markt Piesting, Rohr im Gebirge, Waldegg und Waidmannsfeld führt der großflächige Entfall von ELT zu keiner potenziellen baulichen Entwicklung, da das Siedlungsgebiet mit SG eingefasst wird. In den Gemeinden Sollenau, Theresienfeld, Bad Fischau-Brunn, Weikersdorf am Steinfelde, Winzendorf-Muthmannsdorf, Hohe Wand	-	Bei der Ausweisung von Bauland in vormaligen landwirtschaftlichen Schwerpunkträumen ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach NÖROG 2014 § 14 Abs2 Z1 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Zudem ist nach ebd. Z3 ein Fokus auf die Anwendung baulandmobilisierender Verfahren zu legen und Neuausweisung von Bauland nur nach Erschöpfung anderer Möglichkeiten anzuwenden.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
				und Miesenbach werden großflächig ELT aufgelöst, welche zumindest teilweise direkt an das Siedlungsgebiet anschließen. Gleichzeitig werden zum Teil SG ausgewiesen, die eine Baulandentwicklung in bestimmten Richtungen einschränken. Da jedoch nicht das gesamte Siedlungsgebiet durch SG eingefasst ist, wird durch den Entfall der ELT eine bauliche Entwicklung in einigen Fällen ermöglicht. In den Gemeinden Eggendorf, Ebenfurth und Wr. Neustadt, in denen es ebenfalls zum Entfall von ELT kommt, werden gar keine neuen SG ausgewiesen, wodurch diese Flächen keinen Schutz mehr vor Baulandausweisung haben. Somit ist in der Region mit potenziellen negativen Wirkungen hinsichtlich kompakter Siedlungsstrukturen zu rechnen.			
Auswirkung auf hochwertige Böden	<u>Ist-Situation:</u> Aufgrund eines hohen Waldanteils, insbesondere im Westen der Region, ist für große Teile des Gebiets keine Bodenwertigkeit definiert. Vorhandene Flächen sind häufig als mittelwertig klassifiziert, während in den Gemeinden Wiener Neustadt, Bad Fischau und Theresienfeld auch größere zusammenhängende Flächen als geringwertig gelten. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt erhaltenswerte Landschaftsteile definiert. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen	←→	2	Die Ausweisung oder Vergrößerung von ELT - Flächen ist als positiv zu werten, da sie als „Puffer" zwischen hochwertigen Böden und Baulandentwicklungen dienen können und daher dazu beitragen für die Landwirtschaft wichtige Böden zu erhalten. Bei kleinräumigen Änderungen bzw. neuen ELT ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Durch die Festlegung von agrarischem Schwerpunktraum trägt das RegROP signifikant zum Schutz von hochwertigen Böden bei. Die Reduktion von ELT und damit potenziell der Bebauung freigegebenen Boden hat demgegenüber keine relevante Größenordnung.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Situation im Hinblick auf hochwertige Böden auszugehen.						
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei Landschaftsschutzgebiete: Zum einen das LSG „Rax-Schneeberg“ und zum anderen das LSG „Hohe Wand – Dürre Wand“. Rax und Schneeberg bieten mit Gipfelhöhen von über 2.000 Metern einen Lebensraum für alpine Tier- und Pflanzenarten. Zudem wird das Gebiet durch die Schneebergbahn und Seilbahn auf die Rax touristisch beziehungsweise zur Naherholung genutzt. Das LSG „Rax-Schneeberg“ befindet sich im Westen der Region und erstreckt sich auf circa 72.000 ha über die Bezirke Wiener Neustadt (Land) und Neunkirchen. Direkt östlich daran angrenzend ist das LSG „Hohe Wand – Dürre Wand“ situiert. Es umfasst mehr als 13.000 ha und gilt insbesondere aufgrund seiner hohen und exponierten Felswände sowie zahlreicher Höhlen als schützenswert. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt erhaltenswerte Landschaftsteile definiert. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Erhalt von Landschaftsschutzgebieten auszugehen.	←→	2	Die Festlegung von ELT -Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandneuausweisung mit dem Ziel die Identität der (Kultur-)Landschaft zu erhalten. Im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete entfalten ELT daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkungen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die erheblich reduzierten ELT-Flächen in Miesenbach, Waldegg, Markt Piesting, Hohe Wand und Winzendorf-Muthmannsdorf liegen allesamt im LSG Hohe Wand – Dürre Wand. Jene in Rohr im Gebirge im LSG Rax-Schneeberg. In Miesenbach und Waldegg wurden große teils bewaldete Bereiche aus den ELT-Flächen entfernt. Darin enthaltene Siedlungssplitter sind in den meisten Fällen mit flächigen SG beschränkt. In Rohr im Gebirge, Markt Piesting, Hohe Wand und Winzendorf-Mutzmannsdorf, wurde ein Großteil der ELT-Flächen in unmittelbarer Umgebung von Siedlungsflächen entfernt. Es ist daher von keiner erheblichen negativen Wirkung auf die großflächigen Landschaftsschutzgebiete auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	Ist-Situation: Insgesamt befinden sich im Untersuchungsgebiet 70 Naturdenkmäler, wobei 14 auf den Bezirk Wiener Neustadt (Stadt) entfallen (ausschließlich Einzelbäume und Baumgruppen) und 56 auf den nördlichen Teil des Bezirks Wiener Neustadt (Land). Insbesondere im bergigeren Westen der Region, der von den Gutsteiner Alpen geprägt ist, befinden sich diverse Naturdenkmäler, die unter anderem Baumgruppen, Felsgebilde, Wasserfälle, Höhlen und Quellen beinhalten. Nach Osten hin finden sich vermehrt auch Feuchtgebiete und Trockenstandorte unter den Naturdenkmälern. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt erhaltenswerte Landschaftsteile definiert. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen.	←→	2	Die Festlegung von ELT-Flächen schützt diese Flächen vor einer Nutzungsänderung. Damit ist bei einer kleinräumigen Änderung oder Neuausweisung nicht von einer Beeinträchtigung auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen. ELT entfaltet daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Aus großflächigen Reduktionen des ELT sind auf Regionsebene keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Naturdenkmäler oder Kulturgüter ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	Ist-Situation: Großflächig zusammenhängende Wasserschongebiete liegen im Osten der Region rund um Wiener Neustadt. Jene zusammenhängende Fläche umfasst unter anderem die Schongebiete „Steinfeld", „Wiener Neustadt und Umgebung", Mitterndorfer Senke" und „Triesting-Piesting-Platte". Große Schutzgebiete lassen sich in den Gemeinden Wiener Neustadt und Hohe Wand finden. Zudem befinden sich kleine Teile des Quellschutzgebietes für die 1. Wiener Hochwasserleitung in der Gemeinde Gutenstein, wodurch der Wasserschutz hier eine besonders starke überregionale Bedeutung besitzt. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt erhaltenswerte Landschaftsteile definiert. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschon- und -schutzgebiete auszugehen.	←→	2	Die Festlegung als ELT oder kleinräumige Anpassungen sind mit keinen negativen Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete sowie Grundwasserschongebiete verbunden. Durch die erschwerte Möglichkeit in ELT Bauland neu auszuweisen, kann diese Festlegung mitunter zur Freihaltung Schutz- und Schongebieten beitragen. ELT entfalten somit neutrale bis positive Umweltwirkungen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	In den entfallenen ELT-Flächen in Miesenbach, Waidmannsfeld, Weikersdorf am Steinfelde, Hohe Wand, Winzendorf-Muthmannsdorf und Markt Piesting befinden sich Schutzgebiete. Weitere entfallene ELT-Flächen in Weikersdorf am Steinfelde, Eggendorf, Ebenfurth, Theresienfeld, Matzendorf-Hölles, Wöllersdorf-Steinabrückl und Sollenau liegen in Schongebieten. Durch den Entfall von ELT-Festlegungen wird bauliche Entwicklung auf der Fläche erleichtert. Diese kann negative Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete entfalten.	-/0	Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Wirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind stark Orts- und Vorhabenspezifisch, allgemeine Maßnahmen sind nicht zu formulieren. Für Wasserschutz und -schongebiete sind in nachgelagerten Verfahren konkrete Anzeige- und Prüfvorgaben zur Bewilligung nach WRG 1959 in Kraft, die eine entsprechende orts- und vorhabenspezifische Prüfung vorsehen und den notwendigen Schutz sicherstellen.	0
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	Ist-Situation: Die Treibhausgasemissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO_2-Equvivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum	←→	2	ELT-Flächen als große unverbaute Freiflächen können helfen Treibhausgase zu binden, wodurch ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Eine Ausweisung dieser Flächen ist daher positiv zu werten.	+	Nicht erforderlich	+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Aktuell gibt es keine bezirksspezifischen Daten für die Bezirke Wiener Neustadt und Wiener Neustadt-Land bezüglichen THG-Emissionen. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt erhaltenswerte Landschaftsteile definiert. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasen auszugehen.		3	Es sind keine unmittelbaren negativen Auswirkungen aus großflächigen Reduktionen der ELT-Flächen ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Quelle: ÖIR 2024

5.3 Uferzonen (UZ)

Uferzonen[8] sind Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen:

- Raumgliederung
- Siedlungstrennung
- Siedlungsnahe Erholung
- Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope

Uferzonen haben eine wichtige raumgliedernde Funktion, sind Erholungsgebiete und vernetzen Grünlandbereiche und Biotope. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Uferzonen entlang von Gewässern dienen als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Für die Ausweisung der Uferzonen wurden die bestehenden rechtsgültig verordneten regionalen Grünzonen des Regionalen Raumordnungsprogramms (Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen LGBl. 8000/75-0 idF. LGBl. Nr. 45/2021) und die Örtlichen Entwicklungskonzepte als Zusatzinformation berücksichtigt.

Festlegungen im RegROP Raum Wiener Neustadt und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Uferzonen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm:

„In den […] Uferzonen sind bei Widmungsänderungen nur solche Grünlandwidmungs-arten zulässig, die keine der in § 2 Z 4 angeführten Funktionen gefährden. Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde Funktion, die siedlungstrennende Funktion oder beide dieser Funktionen nicht gefährdet werden. Neue Bauland-widmungen und die Änderung der Widmungsart des Baulands, sind in jedem Fall unzulässig.“

Die im bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RegROP Wiener Neustadt-Neunkirchen LGBl. 8000/75-0 idF. LGBl. Nr. 45/2021) festgelegten regionalen Grünzonen bleiben in großen Teilen bestehen und werden in Uferzonen umbenannt.

Die insgesamt rund 910 ha umfassenden Uferzonen wurden vor allem entlang der Piesting, dem Wiener Neustädter Kanal und der Leitha ausgewiesen.[9] Jeweils ca. 20 % der UZ-Flächen liegen in den Gemeinden Lichtenwörth (183 ha) und Ebenfurth (190 ha). Werden die Flächen von Wiener Neustadt (110 ha) und Eggendorf (94 ha) hinzu gezählt, finden sich in diesen Gemeinden 63 % der ausgewiesenen Uferzonen der Region Wiener Neustadt. Auch in den Gemeinden Sollenau, Bad Fischau-Brunn, Zillingdorf, Wöllersdorf-Steinabrückl, Waldegg, Markt Piesting, Matzendorf-Hölles, Gutenstein, Felixdorf, Pernitz, Weikersdorf am Steinfelde, Muggendorf und Waidmannsfeld wurden Uferzonen entlang der Flüsse ausgewiesen.

[8] Ehemals Regionale Grünzonen (RGZ)
[9] Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatensatz (Stand 12/23).

Im Vergleich zu den Regionalen Grünzonen des vorangehenden RegROP verringerte sich die UZ-Fläche in Summe um 13,5 ha. Die größten absoluten Reduktionen an RGZ- bzw. nun UZ-Flächen im Vergleich zum vorherigen RegROP – unter Einbeziehung der Neuausweisungen – liegen in Sollenau (7,6 ha) und Wiener Neustadt (5,7 ha), relativ betrachtet in Weikersdorf am Steinfelde mit 13 % und Sollenau mit 9 %.

Der größte Wegfall an bestehenden RGZ-Flächen *(auch in ELT oder ASR umgewandelte ehemalige RGZ-Flächen wurden berücksichtigt)* ist in Ebenfurth (12,9 ha) und Bad Fischau-Brunn (21 ha) zu verzeichnen[10]. Gleichzeitig wurden in diesen beiden Gemeinden aber Neuausweisungen von UZ, im Umfang von 10,3 ha in Ebenfurth sowie 32 ha in Bad Fischau-Brunn, vorgenommen. Die Gemeinde Bad Fischau-Brunn ist mit insgesamt 22 % Zunahme bzw. einem Plus von 11 ha an UZ-Flächen relativ sowie absolut die einzige Gemeinde mit einer positiven UZ-Bilanz.

Im Erarbeitungsprozess (siehe Kapitel 4) wurden seitens des für die Regionale Leitplanung beauftragten Planungsteams mehrere kleinräumige Veränderungen der regionalen Grünzone (nun Uferzonen) eingebracht, die – ebenso wie die 16 Anregungen Seitens der Gemeinden zum Fachvorschlag – vorwiegend als Aktualisierung und Anpassung des bestehenden RegROP verstanden werden können. Die mit Abstand größte Änderung der RGZ bzw. UZ wurde in Bad Fischau-Brunn und Weikersdorf am Steinfelde vorgenommen. Hier kam es zu einer Anpassung der RGZ bzw. UZ an eine Verlegung des Frauenbachs, wodurch sich der Verlauf der RGZ bzw. UZ-Flächen in diesem Bereich geändert hat.

Tabelle 9: Uferzonen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Neue Festlegung einer UZ	35,7 ha	Bad Fischau-Brunn, Weikersdorf am Steinfelde
	Vergrößerung einer bestehenden RGZ und Umbenennung in UZ	11,9 ha	Ebenfurth, Eggendorf, (in geringem Umfang auch Wiener Neustadt, Lichtenwörth)
	Marginale flächige Reduktion einer RGZ (nun UZ)	3,5 ha	Bad Fischau-Brunn, Ebenfurth, Eggendorf, Lichtenwörth, Markt Piesting, Muggendorf, Pernitz, Waidmannsfeld, Waldegg, Weikersdorf am Steinfelde, Wiener Neustadt, Wöllersdorf-Steinabrückl
Fall 3	Nicht-marginale flächige Reduktion einer RGZ-Fläche und Umbenennung in UZ	31,5 ha	Ebenfurth, Eggendorf, Lichtenwörth, Markt Piesting, Matzendorf-Hölles Sollenau, Wiener Neustadt, Zillingdorf
	Wegfall einer RGZ-Fläche	25,7 ha	Bad Fischau-Brunn, Weikersdorf am Steinfelde

Quelle: ÖIR 2024

[10] *Grundsätzlich ist bei einer ELT-Fläche von einem schwächeren Schutzstatus gegenüber Bauland-Neuausweisungen auszugehen und damit eine potenzielle negative Umweltwirkung aus dementsprechenden Nutzungen wahrscheinlicher als bei einer UZ-Festlegung.*

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV … Nullvariante | MM … Minderungsmaßnahme
Nullvariante: ↗ Verbesserung | ←↗ teilweise Verbesserung | ←→ gleich bleibend | ←↘ teilweise Verschlechterung | ↘ Verschlechterung
Bewertung der Umweltwirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
- potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich
Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltwirkungen: Überblicksartige Prüfung
Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltwirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	Ist-Situation: Ein wichtiger Faktor, welcher häufig für die Zerschneidung von Landschaftsteilen verantwortlich ist, ist die Errichtung von linearer Infrastruktur wie beispielsweise der Bau neuer Straßen, der durch das RegROP jedoch nicht direkt beeinflusst wird. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits Regionale Grünzonen (nun Uferzonen genannt) definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume auszugehen.	←→	2	Uferzonen vernetzen Grünlandbereiche und Biotope und schützen aufgrund ihrer hindernden Wirkung auf Baulandwidmungen bisher unzerschnittene Lebensräume vor Zerschneidung. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine relevante Auswirkung auf bisher unzerschnittene Lebensräume.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Gestrichene bzw. umgewandelte RGZ Flächen verlaufen entlang von Wasserläufen, die eine natürliche Zerschneidungswirkung aufweisen. Die Konnektivität längs des Wasserlaufes wird nicht beeinträchtigt. In Weikersdorf am Steinfelde entfällt eine RGZ-Fläche, welche den Siedlungskörper mit einem Betriebsgebiet verknüpft. Durch den Wegfall der RGZ, welche Teile dieser Fläche sowie das angrenzende Feld überdeckte besteht hier die Gefahr eines künftigen Zusammenschlusses zwischen dem Betriebsgebiet und dem existierenden Siedlungskörper zu einem Siedlungsband von circa 4 km Länge.	-	Auch wo der Entfall einer RGZ durch konkreten Bedarf der Gemeinde bedingt ist, soll in eventuellen Widmungsverfahren und ggf. Parzellierungen insbesondere die Grundsätze der Flächensparenden Siedlungsentwicklung und Nutzung alternativer Instrumente zur Baulandmobilisierung nach § 14 Abs. 2 Z1, Z3 und Z8 NÖ ROG 2014 besonders beachtet werden.	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Die Region verfügt über die Naturschutzgebiete „Kalkschottersteppe Obereggendorf“ und „Kalkklippe Oberpiesting“, die mit 10,1 bzw. 4,2 ha jedoch vergleichsweise kleine Flächen aufweisen. Zudem befinden sich drei Europaschutzgebiete innerhalb des Untersuchungsraums. Bei dem räumlich größten Schutzgebiet handelt es sich um das Europaschutzgebiet Nordöstliche Randalpen (FFH und Vogelschutzgebiet), welches den Zentralraum des Untersuchungsgebiets abdeckt und sich über 65.000 ha auch über Teile der Bezirke Baden, Lilienfeld und Neunkirchen erstreckt. Das Schutzgebiet zeichnet sich durch großflächige Laub-, Misch- und Nadelwälder aus. Das Europaschutzgebiet Steinfeld befindet sich auf Flächen der osteuropäischen Steppe, die für Österreich seltene Ökosystem-Bedingungen bietet und ist zu circa 11.000 ha als Vogelschutzgebiet und 3.000 ha als FFH-Gebiet ausgewiesen. Zudem befindet sich im Osten das FFH-Gebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“ in der Region. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits Regionale Grünzonen (nun Uferzonen genannt) definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von	←→	2	Die Festlegung als UZ trägt dazu bei, das bestehende Netz an Schutzgebieten zu ergänzen und dadurch die Neuausweisung von Bauland in der Nähe der Schutzgebiete weitestgehend zu unterbinden. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine relevante Auswirkung auf die untersuchten Schutzgebiete.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Es kommt zu keinen Überschneidungen der Änderungen mit Nationalparks. Im Nahbereich eines Naturschutzgebiets *(Kalkklippe Oberpiesting)* wurde in Markt Piesting eine RGZ reduziert. In den Gemeinden Eggendorf, Lichtenwörth, Ebenfurth und Zillingdorf und Bad-Fischau Brunn kam es unmittelbar an Europaschutzgebiete angrenzend bzw. auch innerhalb von diesen zur Reduktion von RGZ-Flächen. Erheblich negative Umweltwirkungen auf diese großflächigen Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Nationalparks, Natur- und Europaschutzgebiete auszugehen.						
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<u>Ist-Situation:</u> Große Flüsse, die die Region durchqueren, sind unter anderem die Leitha im Osten des Untersuchungsgebiet und die Piesting, welche in West-Ost-Richtung durch die Region fließt. Entlang der Piesting wären im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers Peitsching (Gemeinde Waldegg) und Gutenstein von Überschwemmungen betroffen, jedoch insbesondere die Gemeinde Pernitz, die zu großen Teilen unter Wasser stehen würde. Weitere Überschwemmungen sind im Zentrum von Wickersdorf (durch Frauenbach) und Lichtenwörth (durch Leitha) erwartbar. Bei einem 100-jährlichen Hochwasser würde die Piesting zusätzlich Siedlungsgebiete in Wöllersdorf, Sollenau und in kleineren Ausmaßen auch in Markt Piesting gefährden. Entlang der Leitha weiten sich die HQ100-Flächen auf die Siedlungsgebiete der Gemeinden Eggendorf und Ebenfurth aus und werden in Lichtenwörth im Gegensatz zu den HQ30 Flächen deutlich größer. Aktuell sind circa 2.500 Liegenschaften im Bezirk Wiener Neustadt (Land) hochwassergefährdet (nicht deckungsgleich mit dem Untersuchungsgebiet), weshalb das Thema einen hohen Stellenwert in	←→	2	Durch die Festlegung als UZ werden versickerungsfähige Freiflächen geschützt und ein Puffer zu möglichen Baulandwidmungen geschaffen. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben in den meisten geprüften Fällen keine negative Auswirkung auf die Sicherheit des Siedlungsraumes. In Einzelfällen sind jedoch auch kleinräumige Änderungen mit gesteigerten Gefährdungen verbunden. In den Gemeinden Wöllersdorf -Steinabrückl Gutenstein, Muggendorf und Pernitz führen Anpassungen an die gewidmeten Flächen/den Siedlungskörper zu kleinräumigen Überschneidungen mit HQ30- und HQ100-Flächen. Hier sind potenzielle Baulandentwicklungen mit potenzieller Gefährdung für die Gesundheit des Menschen zu bewerten.	-/0/+	Baulandwidmungen im HQ30-/HQ100-Bereich sind nach § 15 NÖ ROG 2014 bereits ausgeschlossen. Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100- bzw. HQ30-Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖROG 2014 vorgesehen werden. Es wird zudem empfohlen, regelmäßige Aktualisierungen der Abflussuntersuchungen vorzunehmen, um insbesondere vor dem Hintergrund klimawandelbedingter Veränderungen der Abflussmengen eine entsprechend relevante Datengrundlage zu schaffen.	-/0/+
			3	Neben diesen geringfügigeren Anpassungen/Korrekturen kommt es durch die großflächigere (= mehrere Parzellen) Reduktion/Verkleinerung von RGZ-Flächen im Nahbereich o-	-	Baulandwidmungen im HQ30/HQ100 Bereich sind nach § 15 NÖ ROG 2014 bereits ausgeschlossen. Bei der	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	der Regionalpolitik besitzt. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits regionale Grünzonen definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Hochwasserschutz auszugehen. UZ sind ein wirksames Instrument, um Bebauungen in Hochwasserzonen zu verhindern.			der auch innerhalb des Siedlungskörpers in einigen Fällen zur teilweisen oder auch vollständigen Überlappung der HQ30- und/oder HQ100-Flächen. Dies trifft auf die Gemeinden Markt Piesting, Matzendorf-Hölles, Sollenau, Eggendorf und Ebenfurth zu. Hier sind potenzielle Baulandentwicklungen mit potenzieller Gefährdung für die Gesundheit des Menschen zu bewerten. In Bad Fischau-Brunn kommt es zur Überlagerung von HQ30- und HQ100-Flächen mit einer Fläche, welche von RGZ in ELT umgewandelt wurde. In diesem Fall ist von keinen negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Siedlungsraumes auszugehen.		Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100 bzw. HQ30 Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden.	
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<u>Ist-Situation:</u> Der Westen des Untersuchungsgebiets ist in den meisten Teilen ländlich geprägt, weshalb die meisten Bewohnerinnen und Bewohner nicht weit von der nächsten Freifläche entfernt wohnen. Zudem besitzen viele Einwohnerinnen und Einwohner einen privaten Garten, wodurch der Bedarf an öffentlichen Freiflächen reduziert wird. Im dicht bebauten Kern von Wiener Neustadt sorgen der Stadtpark und Schmuckerau für ein Naherholungsangebot. Zudem befindet sich der Naturpark Hohe Wand in der Region, welcher Möglichkeiten zum Wandern bietet. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits Regionale	←→	2	Uferzonen in Siedlungsnähe können als lokale Erholungsgebiete dienen. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine Auswirkung auf die Erholungswirkung. Im Nahbereich der UZ-Flächen im Raum Wiener Neustadt befindet sich kein Naturpark.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Keine der entfallenen oder von nicht-marginalen Änderungen betroffenen RGZ-Flächen liegen im oder im Nahbereich eines Naturparks. In den Gemeinden Ebenfurth, Sollenau, Markt Piesting (Fläche bereits betrieblich genutzt) sowie in geringem Umfang in Zillingdorf und Eggendorf wurden im Nahbereich von Siedlungsgebieten RGZ-Flächen reduziert. In Weikersdorf am Steinfelde wurde eine RGZ entfernt, welche in Teilen ein ausgestaltete Sport-/Freizeitfläche überdeckte. Diese Flächen könnten in Zukunft bebaut werden und somit nicht mehr als Freifläche zur Verfügung	-/0	Auch wo der Entfall einer RGZ durch konkreten Bedarf der Gemeinde bedingt ist, soll in eventuellen Widmungsverfahren insbesondere der Erhalt der Versorgung mit Freiflächen im Nahebereich nach § 14 Abs. 2 Z9 NÖ ROG 2014 besonders beachtet werden.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Grünzonen (nun Uferzonen genannt) definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Erhalt von Naherholungsräumen auszugehen.			stehen. In der unmittelbaren Umgebung des Siedlungsgebiets ist jedoch weiterhin eine ausreichende Freiflächenversorgung sichergestellt, weswegen der RGZ-Flächen Entfall keine negativen Wirkungen bedingt.			
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<u>Ist-Situation:</u> Die Region besitzt eine Luftgüte-Messstation in der Gemeinde Wiener Neustadt. Im Jahr 2022 wurden an jener Station der Grenzwert für Ozon, Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid nicht überschritten. Im Vergleich zu anderen Niederösterreichischen Messstationen befinden sich die Werte circa im Landesdurchschnitt. Auch bei der Belastung mit Feinstaub gab es in Wiener Neustadt keine Überschreitung des Tages-Grenzwerts und die Feinstaubbelastung liegt auch hier nahe am Landesmittelwert. Eine Lärmbelastung kann durch hochrangige Straßen, insbesondere der A2 entstehen, die jedoch nur im Ort Steinabrückl im direkten Anschluss an ein Wohngebiet verläuft. Eine weitere wichtige Verkehrsverbindung für den MIV stellt die Guntensteiner Straße (B21) dar, die in Ost-West-Richtung durch die Gemeinde verläuft. Die B21 verläuft etwa durch das Zentrum der Gemeinde Pernitz und Gutenstein und ist somit eine potenzielle Belastung für Bewohnerinnen und Bewohner in unmittelbarer Nähe. Zudem	←→	2	Es besteht kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen kleinräumigen Änderungen von RGZ und Emissionen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	RGZ bzw. nun UZ bieten keinen konkreten Schutz vor Lärm oder Schadstoff-Emissionen, da diese von der tatsächlichen Nutzung der Fläche abhängen und auch aus etwaigen Widmungsentwicklungen nicht unmittelbar abzuleiten sind. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Durchführung nicht-marginaler Anpassungen an RGZ oder die Streichung von RGZ zu erheblichen Änderungen der Emissionen führt, wodurch die Wirkung als neutral bewertet wird.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	führen mehrere Bundesstraßen durch das Stadtgebiet von Wiener Neustadt. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits Regionale Grünzonen (nun Uferzonen genannt) definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Lärm- und Schadstoffemissionen auszugehen. Generell wird die Wirkung von UZ auf Lärm- und Schadstoffemissionen als gering eingestuft.						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	Ist-Situation: Die Flächeninanspruchnahme ist vor allem im Bezirk Wiener Neustadt (Stadt) ein relevantes Thema, da die dynamische Statutarstadt einen weit höheren Bodenverbrauch als der niederösterreichische Durchschnitt aufweist. 5,6 % der Fläche Wiener Neustadts wird als Baufläche genutzt (NÖ Durchschnitt 1,1 %) und 27,2 % sind als sonstige Flächen kartiert (NÖ Durchschnitt 5,1 %). Viel Fläche wird insbesondere vom Flugplatz Wiener Neustadt in Anspruch genommen. Der Bezirk Wiener Neustadt (Land) (nicht deckungsgleich mit dem Untersuchungsgebiet) weist mit 1,0 % Baufläche hingegen einen durchschnittlichen Wert auf. Eine	←→	2	Die Ausweisung von UZ-Flächen ist als positiv zu werten, da sie der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung entgegenwirkt. Die kleinräumig aufgelassenen RGZ verändern die aktuellen Bedingungen im Hinblick auf den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung nicht wesentlich.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die Reduktion von RGZ in Sollenau (7,6 ha), Wiener Neustadt (5,7 ha), Ebenfurth (2,7 ha), Eggendorf (1,9 ha), Weikersdorf am Steinfelde (5,3 ha), Zillingdorf (1,3 ha), Markt-Piesting (1,2 ha) sowie Matzendorf-Hölles (0,5 ha) kann zur Intensivierung der Flächeninanspruchnahme und damit gegebenenfalls Bodenversiegelung in geringem Ausmaß führen. Für die in ELT umgewandelten Flächen (9,4 ha in Bad Fischau-Brunn) ist grundsätzlich	-	Auch wo der Entfall einer RGZ durch konkreten Bedarf der Gemeinde bedingt ist, sollen in eventuellen Widmungsverfahren und ggf. Parzellierungen insbesondere die Grundsätze einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und Nutzung alternativer Instrumente zur Baulandmobilisierung nach	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Besonderheit ist der mit 58,6 % sehr hohe Waldanteil im Bezirk. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wr. Neustadt bereits Regionale Grünzonen (nun Uferzonen genannt) definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auszugehen. UZ sind ein wirksames Instrument, um Flächeninanspruchnahme an den betroffenen Stellen zu unterbinden.			von keiner weiteren nennenswerten Flächeninanspruchnahme auszugehen.		§ 14 Abs. 2 Z1 und Z3 NÖ ROG 2014 besonders beachtet werden.	
Kompakte Siedlungsstrukturen	<u>Ist-Situation:</u> Der Bezirk Wiener Neustadt (Stadt) weist mit 281 m² Siedlungsfläche pro Kopf einen vergleichsweise geringen Wert auf, während in Wiener Neustadt (Land) (nicht deckungsgleich mit dem Untersuchungsgebiet) 619 m² an Siedlungsfläche pro Person beansprucht wird, was deutlich über dem Österreich-Schnitt von 385 m² liegt. In den bergigeren Gebieten der Region ist die Siedlungsentwicklung durch den geringeren Dauersiedlungsraumanteil eingeschränkter. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den	←→	2	UZ-Festlegungen außerhalb von Siedlungsgebieten sowie kleinräumig aufgelassenen RGZ verändern die aktuellen Bedingungen im Hinblick auf kompakte Siedlungsstrukturen nicht wesentlich bzw. können gegebenenfalls sogar positiv auf siedlungsnahe bauliche Entwicklung wirken.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Die aufgelassenen RGZ-Flächen in Bad Fischau-Brunn werden in Teilen in ELT umgewandelt. Für Flächen die als ELT ausgewiesen werden ist grundsätzlich von keiner Siedlungsentwicklung auszugehen. Die restlichen Teilflächen liegen im Nahbereich eines Siedlungssplitters. Hier könnte durch Wegfall der RGZ eine Fortführung der dispersen Entwicklung in diesem Bereich erfolgen, was sich negativ auf	-/0	Auch wo der Entfall einer RGZ durch konkreten Bedarf der Gemeinde bedingt ist, sollen in eventuellen Widmungsverfahren und ggf. Parzellierungen insbesondere die Grundsätze einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und Nutzung alternativer Instrumente zur	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Raum Wiener Neustadt bereits Regionale Grünzonen (nun Uferzonen genannt) definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Kompaktheit der Siedlungsstrukturen auszugehen.			kompakte Siedlungsstrukturen auswirken würde. Die Reduktionen der RGZ-Flächen in Wiener Neustadt, Markt Piesting, Zillingdorf. Eggendorf, Ebenfurth, Matzendorf-Hölles und Sollenau liegen weitgehend entweder innerhalb oder in unmittelbarem Anschluss an bebautes Gebiet (bzw. sind bereits bebaut). Erhebliche negative Wirkungen im Hinblick auf kompakte Siedlungsstrukturen sind nicht abzuleiten.		Baulandmobilisierung nach § 14 Abs. 2 Z1 und Z3 NÖ ROG 2014 besonders beachtet werden.	
Auswirkung auf hochwertige Böden	<u>Ist-Situation:</u> Aufgrund eines hohen Waldanteils, insbesondere im Westen der Region, ist für große Teile des Gebiets keine Bodenwertigkeit definiert. Vorhandene Flächen sind häufig als mittelwertig klassifiziert, während in den Gemeinden Wiener Neustadt, Bad Fischau und Theresienfeld auch größere zusammenhängende Flächen als geringwertig gelten. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits Regionale Grünzonen (nun Uferzonen genannt) definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Erhalt hochwertiger Böden auszugehen.	←→	2	In UZ sind Baulandwidmungen nicht zulässig. Damit haben UZ eine neutrale bis positive Wirkung auf die Inanspruchnahme von hochwertigen Böden. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine nennenswerte Auswirkung auf die hochwertigen Ackerböden.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Durch die Festlegung von agrarischem Schwerpunktraum trägt das RegROP signifikant zum Schutz von hochwertigen Böden bei. Die Reduktion der RGZ-Flächen in Wiener Neustadt, Markt Piesting, Zillingdorf. Eggendorf, Ebenfurth, Matzendorf-Hölles und Sollenau und die, infolgedessen potenziell zur Bebauung freigegebene Fläche, hat demgegenüber keine relevante Größenordnung. Für die in ELT umgewandelten Flächen ist grundsätzlich von keiner weiteren nennenswerten Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei Landschaftsschutzgebiete: Zum einen das LSG „Rax-Schneeberg“ und zum anderen das LSG „Hohe Wand – Dürre Wand“. Rax und Schneeberg bieten mit Gipfelhöhen von über 2.000 Metern einen Lebensraum für alpine Tier- und Pflanzenarten. Zudem wird das Gebiet durch die Schneebergbahn und Seilbahn auf die Rax touristisch beziehungsweise zur Naherholung genutzt. Das LSG „Rax-Schneeberg“ befindet sich im Westen der Region und erstreckt sich auf circa 72.000 ha über die Bezirke Wiener Neustadt (Land) und Neunkirchen. Direkt östlich daran angrenzend ist das LSG „Hohe Wand – Dürre Wand“ situiert. Es umfasst mehr als 13.000 ha und gilt insbesondere aufgrund seiner hohen und exponierten Felswände sowie zahlreicher Höhlen als schützenswert. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits Regionale Grünzonen (nun Uferzonen genannt) definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete auszugehen.	←→	2	UZ werden uferbegleitend ausgewiesen und wirken visuell wie eine Verbreiterung des Gewässers. Es ist von neutralen Wirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet auszugehen. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine nennenswerte Auswirkung auf die untersuchten Schutzgebiete. In den Gemeinden Gutenstein, Pernitz und Waldegg kam es zu geringfügigen Reduktionen der RGZ innerhalb bzw. im Nahbereich der Landschaftsschutzgebiete ohne relevante negative Auswirkungen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Keine der nennenswert reduzierten oder entfallenen RGZ-Flächen befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	Ist-Situation: Insgesamt befinden sich im Untersuchungsgebiet 70 Naturdenkmäler, wobei 14 auf den Bezirk Wiener Neustadt (Stadt) entfallen (ausschließlich Einzelbäume und Baumgruppen) und 56 auf den nördlichen Teil des Bezirks Wiener Neustadt (Land). Insbesondere im bergigeren Westen der Region, der von den Gutsteiner Alpen geprägt ist, befinden sich diverse Naturdenkmäler, die unter anderem Baumgruppen, Felsgebilde, Wasserfälle, Höhlen und Quellen beinhalten. Nach Osten hin finden sich vermehrt auch Feuchtgebiete und Trockenstandorte unter den Naturdenkmälern. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits Regionale Grünzonen (nun Uferzonen genannt) definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen.	←→	2	Die Festlegung von UZ-Flächen schützt diese Flächen vor einer Nutzungsänderung und erhält damit ggf. den Status Quo für Naturdenkmale und Kulturgüter. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ (u.a. in Wöllersdorf im Nahebereich von Naturdenkmälern) haben in der Regel keine nennenswerte Auswirkung auf Naturdenkmäler und Kulturgüter.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Aus Änderungen der RGZ sind keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Naturdenkmäler oder Kulturgüter ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	Ist-Situation: Großflächig zusammenhängende Wasserschongebiete liegen im Osten der Region rund um Wiener Neustadt. Jene zusammenhängende Fläche umfasst unter anderem die Schongebiete „Steinfeld“, „Wiener Neustadt und Umgebung“, Mitterndorfer Senke“ und „Triesting-Piesting-Platte“. Große Schutzgebiete lassen sich in den Gemeinden Wiener Neustadt und Hohe Wand finden. Zudem befinden sich kleine Teile des Quellschutzgebietes für die 1. Wiener Hochwasserleitung in der Gemeinde Gutenstein, wodurch der Wasserschutz hier eine besonders starke überregionale Bedeutung besitzt. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits Regionale Grünzonen (nun Uferzonen genannt) definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf Wasserschon- und Schutzgebiete auszugehen.	←→	2	Die Festlegung als UZ-Fläche ist mit keinen negativen Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutzgebiete sowie Grundwasserschongebiete verbunden. Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine relevante Auswirkung auf Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten oder Grundwasserschongebieten in der Region.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Die aufgelassenen RGZ-Flächen in Weikersdorf am Steinfelde und Bad Fischau-Brunn liegen innerhalb eines Wasserschongebietes. In den Gemeinden Wiener Neustadt, Ebenfurth sowie geringfügig in Eggendorf kommt es zur Reduktion von RGZ-Flächen in Wasserschongebieten. Unmittelbare Wirkungen sind aus der Auflassung bzw. Verkleinerung der RGZ nicht ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	<u>Ist-Situation:</u> Die Treibhausgasemissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO_2-Equvivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Aktuell gibt es keine bezirksspezifischen Daten für die Bezirke Wiener Neustadt und Wiener Neustadt-Land bezüglichen THG-Emissionen. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits Regionale Grünzonen (nun Uferzonen genannt) definiert, welche schützenswerte Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasen auszugehen.	←→	2	Kleinräumig vorgenommene Korrekturen der RGZ haben keine nennenswerte Auswirkung auf die regionalen Treibhausemissionen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	Es sind keine unmittelbaren negativen Auswirkungen aus Änderungen an den RGZ-Flächen ableitbar.	0	Nicht erforderlich	0

Quelle: ÖIR 2024

5.4 Agrarische Schwerpunkträume (ASR)

Agrarische Schwerpunkträume grenzen Teilräume Niederösterreichs ab, die von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der jeweiligen Region sind. Agrarische Schwerpunkträume schützen demnach die regionale Landwirtschaft.

ASR können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem durch die lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO_2-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial, große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind ASR auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung und Verdunstung sowie Vermeidung von Bodenversiegelung.

Die Identifikation der agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächig zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass jeweils rund ein Fünftel der (besten) Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die ASR gesichert werden.

Festlegungen im RegROP Raum Wiener Neustadt und Adaptierungen im Zuge des Diskussionsprozesses

Agrarische Schwerpunkträume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm textlich und grafisch festgelegt. Folgende rechtliche Regelung ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (§ 4 Abs. 1) vorgesehen:

„In den […] Agrarischen Schwerpunkträumen sind bei Widmungsänderungen folgende Widmungsarten zulässig:

- *Grünland-Land- und Forstwirtschaft*
- *Erhaltenswerte Gebäude im Grünland*
- *Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen*
- *Grünland-Freihalteflächen, sofern sie der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen*
- *Grünland-Windkraftanlagen*
- *Grünland-Kellergassen*
- *Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche*
- *Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen*

Andere Widmungsarten dürfen dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann.“

Insgesamt wurden rund 3.555 ha agrarische Schwerpunkträume im Raum Wr. Neustadt ausgewiesen, wovon rund 30 % auf die Gemeinde Zillingdorf (ca. 1.090 ha), weitere 23 % auf die Gemeinde

Lichtenwörth (ca. 810 ha) und etwa 20 % auf die Gemeinde Hohe Wand (ca. 710 ha) entfallen. Weitere ASR befinden sich in den Gemeinden Markt Piesting und Winzendorf-Muthmannsdorf. Insgesamt 1.205 ha waren bisher als ELT ausgewiesen und wurden zu ASR umgewandelt. Hierbei handelt es sich um zwei Flächen, die sich über die Gemeinden Hohe Wand, Winzendorf-Muthmannsdorf und Markt Piesting erstrecken und hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden.[11]

Die im RegROP Wiener Neustadt-Neunkirchen (LGBl. 8000/75-0 idF. LGBl. Nr. 45/2021) festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen (LVZ) im Raum Wiener Neustadt im Umfang von 5.941 ha wurden im Fachvorschlag nicht übernommen, sondern auf Basis der landesweit neuen Methodik zur Identifizierung agrarischer Schwerpunkträume entsprechend räumlich konzentrierte Flächen vorgeschlagen. Von den ursprünglich als LVZ ausgewiesenen Flächen werden 2.954 ha als ASR übernommen. Im Raum Wr. Neustadt lagen LVZ oftmals über erhaltenswerten Landschaftsteilen. Das Ausmaß der doppelt ausgewiesenen Flächen beläuft sich auf 1.920 ha. Bei Abzug der LVZ-Flächen an den ehemaligen ELT-Flächen ergeben sich rund 437 ha, welche von ELT zu ASR umgewandelt wurden. Rund 2.150 ha der LVZ werden aufgelassen und in der folgenden Bewertungstabelle als Fall 3 bewertet. Größere solcher Flächen befinden sich im Osten der Region.

Rund 164 ha werden neu als ASR ausgewiesen.

Im Zuge des Abstimmungsprozesses (siehe Kapitel 4) wurden 19 Änderungswünsche eingebracht, die vor allem kleinräumige Abstimmungen mit den Entwicklungsabsichten der Gemeinde oder neue Festlegungen betrafen. Das regionale Bild bzw. die Verteilung der ASR innerhalb der Region hat sich dadurch nicht verändert.

Tabelle 10: Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen

Fall	Art der Anpassung	Fläche	Gemeinde(n)
Fall 2	Festlegung einer ASR-Fläche – davon ehemals LVZ – davon ehemals ELT – davon neu	3.555 ha 2.954 ha 437 ha 164 ha	Hohe Wand, Lichtenwörth, Markt Piesting, Wr. Neustadt, Winzendorf-Muthmannsdorf, Zillingdorf
Fall 3	Umwandlung einer ELT in eine ASR-Fläche in größerem Ausmaß (wenn über 1.000 ha in der Region): Nennung jener Gemeinden und Fläche deren Umwandlung als nicht-marginal eingestuft wird	1.205 ha (bei Abzug von LVZ, weil es sich um doppelt ausgewiesene Flächen handelt: 437 ha)	Hohe Wand, Markt Piesting, Winzendorf-Muthmannsdorf
	Ersatzlose Aufhebung einer landwirtschaftlichen Vorrangzone	2.150 ha	Ebenfurth, Eggendorf, Gutenstein, Hohe Wand, Lichtenwörth, Markt Piesting, Matzendorf-Hölles, Miesenbach, Pernitz, Rohr im Gebirge, Sollenau, Waidmannsfeld, Waldegg, Weikersdorf am Steinfelde, Winzendorf-Muthmannsdorf, Wr. Neustadt, Zillingdorf

Quelle: ÖIR 2024

[11] Diese Zahlen entstammen dem jeweils aktuellsten Geodatensatz (Stand 12/23).

Beurteilung der Umweltauswirkungen

NV … Nullvariante | MM … Minderungsmaßnahme
Nullvariante: ↗ Verbesserung | ←↗ teilweise Verbesserung | ←→ gleich bleibend | ←↘ teilweise Verschlechterung | ↘ Verschlechterung
Bewertung der Umweltwirkungen: ++ erhebliche Verbesserung | + potenzielle regionale nicht erhebliche Verbesserung | 0 lokale Auswirkung mit geringer Intensität
- potenzielle regionale nicht erhebliche Verschlechterung | -- erhebliche Verschlechterung | x derzeit keine Bewertung möglich
Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung: Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, ohne potenzielle erhebliche negativen Umweltwirkungen: Überblicksartige Prüfung
Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, mit potenziell erheblich negativen Umweltwirkungen: detailliertere Prüfung

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Biologische Vielfalt, Fauna, Flora							
Zerschneidung bisher unzerschnittener Lebensräume	Ist-Situation: Ein wichtiger Faktor, welcher häufig für die Zerschneidung von Landschaftsteilen verantwortlich ist, ist die Errichtung von linearer Infrastruktur wie beispielsweise der Bau neuer Straßen, der durch das RegROP jedoch nicht direkt beeinflusst wird. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP vom Erhalt des Schutzstatus der LVZ auszugehen.	←→	2	Durch die Erschwerung von Baulandneuausweisungen werden die Lebensräume vor zusätzlicher Zerschneidungswirkung geschützt. Eine Erweiterung oder Neuausweisung von ASR-Flächen ist daher als positiv zu bewerten. Der überwiegende Großteil der ASR-Flächen war vormals als landwirtschaftliche Vorrangzone ausgewiesen, hier ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Ein großflächiger Wegfall von landwirtschaftlichen Vorrangzonen kann zu einer negativen Wirkung hinsichtlich einer Zerschneidung von Lebensräumen führen. In Ebenfurth, Eggendorf, Sollenau, Zillingdorf und Wr. Neustadt wurden solche Flächen großflächig aufgehoben. In Wr. Neustadt und Sollenau werden jedoch Siedlungsgrenzen ausgewiesen, welche einer potenziellen Baulandausweisung entgegenstehen. Der Wegfall kleiner landwirtschaftlicher Vorrangzonen im westlichen Teil der Region führt zu keinen negativen Wirkungen.	-/0	Bei der Ausweisung von Bauland in den genannten Fällen, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 Z16 NÖ ROG 2014 insbesondere auf die Erhaltung der vernetzten, zusammenhängenden Flur zu achten und entsprechende Ausweisungen auch von abweichenden Grünlandnutzungen entsprechend dieser Vorgaben zu vermeiden.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Nähe zu Nationalpark, Naturschutzgebiet oder Europaschutzgebiet	Ist-Situation: Die Region verfügt über die Naturschutzgebiete „Kalkschottersteppe Obereggendorf“ und „Kalkklippe Oberpiesting“, die mit 10,1 bzw. 4,2 ha jedoch vergleichsweise kleine Flächen aufweisen. Zudem befinden sich drei Europaschutzgebiete innerhalb des Untersuchungsraums. Bei dem räumlich größten Schutzgebiet handelt es sich um das Europaschutzgebiet Nordöstliche Randalpen (FFH und Vogelschutzgebiet), welches den Zentralraum des Untersuchungsgebiets abdeckt und sich über 65.000 ha auch über Teile der Bezirke Baden, Lilienfeld und Neunkirchen erstreckt. Das Schutzgebiet zeichnet sich durch großflächige Laub-, Misch- und Nadelwälder aus. Das Europaschutzgebiet Steinfeld befindet sich auf Flächen der osteuropäischen Steppe, die für Österreich seltene Ökosystem-Bedingungen bietet und ist zu circa 11.000 ha als Vogelschutzgebiet und 3.000 ha als FFH-Gebiet ausgewiesen. Zudem befindet sich im Osten das FFH-Gebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“ in der Region. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten	←→	2	In den Gemeinden Markt Piesting, Winzendorf-Muthmannsdorf und Hohe Wand sind ASR-Flächen zum Großteil in einem FFH-Gebiet und zu einem geringen Teil in einem Naturpark ausgewiesen. Die agrarischen Schwerpunkträume in Zillingdorf, Lichtenwörth und Wr. Neustadt liegen in unmittelbarer Nähe zu einem FFH-Gebiet. In diesen Fällen ist durch die weitgehende Verhinderung weiterer Baulandwidmungen und damit dem Erhalt von Lebensräumen von einer grundsätzlich positiven Wirkung auszugehen.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Der Entfall von LVZ in Sollenau und Eggendorf ermöglicht potenziell eine Baulandentwicklung in die unmittelbare Nähe von Naturschutzgebieten. In Matzendorf-Hölles, Sollenau, Ebenfurth, Eggendorf, Lichtenfurth und Wr. Neustadt werden zudem großflächige LVZ mit entsprechenden Schutzwirkungen innerhalb von Europaschutzgebieten aufgehoben. Der Entfall ist in diesen Gemeinden als potenziell negativ zu bewerten, da dadurch landwirtschaftsfremde Nutzungen ermöglicht werden. Der Entfall kleiner LVZ in Waidmannsfeld, Waldegg, Miesenbach, Hohe Wand, Winzendorf-Muthmannsdorf und Markt Piesting führt zu keinen negativen Wirkungen hinsichtlich schützenswerter Gebiete.	-/0	Bei der Neuausweisung von Bauland in den betroffenen Gemeinden ist auf die Beeinträchtigung der Schutzziele der betroffenen Schutzgebiete besonderes Augenmerk zu legen und Entwicklungen auch außerhalb des Schutzgebiets zu unterbinden, sofern diese die Schutzgebiete direkt beeinträchtigen können.	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf den Schutz von Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Europaschutzgebieten auszugehen.						
Schutzgut: Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm							
Nähe zu 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ30) und Nähe zu 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsflächen (HQ100)	<u>Ist-Situation:</u> Große Flüsse, die die Region durchqueren, sind unter anderem die Leitha im Osten des Untersuchungsgebiet und die Piesting, welche in West-Ost-Richtung durch die Region fließt. Entlang der Piesting wären im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers Peitsching (Gemeinde Waldegg) und Gutenstein von Überschwemmungen betroffen, jedoch insbesondere die Gemeinde Pernitz, die zu großen Teilen unter Wasser stehen würde. Weitere Überschwemmungen sind im Zentrum von Wickersdorf (durch Frauenbach) und Lichtenwörth (durch Leitha) erwartbar. Bei einem 100-jährlichen Hochwasser würde die Piesting zusätzlich Siedlungsgebiete in Wöllersdorf, Sollenau und in kleineren Ausmaßen auch in Markt Piesting gefährden. Entlang der Leitha weiten sich die HQ100-Flächen auf die Siedlungsgebiete der Gemeinden Eggendorf und Ebenfurth aus und werden in Lichtenwörth im Gegensatz zu den HQ30 Flächen deutlich größer. Aktuell sind circa 2.500 Liegenschaften	←→	2	Ein kleiner Teilbereich der ASR-Flächen von Zillingdorf und Lichtenwörth liegt im HQ30/100 oder in dessen Nahbereich. Durch die Festlegung von großflächigen ASR ist von tendenziell positiven Umweltwirkungen auszugehen, da sie versickerungsfähige Freiflächen schützt, wodurch Hochwasserereignissen entgegengewirkt werden kann. Zusätzlich wird durch die Festlegung von ASR die Ausweisung als Bauland durch eine Alternativenprüfung hintan gehalten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	In den Gemeinden Ebenfurth, Eggendorf, Zillingdorf und Lichtenwörth wurden großflächig landwirtschaftliche Vorrangzonen aufgehoben, die sich innerhalb von Hochwasserüberflutungsflächen befinden womit Baulandausweisung in deren Nahbereich ermöglicht wird. Zudem ist durch den großflächigen Schutzverlust von offenen Flächen eine negative Wirkung auf die versickerungsfähige Freifläche zu erwarten. In Sollenau werden landwirtschaftliche Vorrangzonen aufgehoben, allerdings sind potenzielle Baulandentwicklungen durch Siedlungsgrenzen eingeschränkt.	-	Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100 bzw. HQ30 Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden. Es wird zudem empfohlen, relevante großflächige Versickerungsmöglichkeiten	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	im Bezirk Wiener Neustadt (Land) hochwassergefährdet (nicht deckungsgleich mit dem Untersuchungsgebiet), weshalb das Thema einen hohen Stellenwert in der Regionalpolitik besitzt. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. LVZ erschweren eine Baulandausweisung, auch in Hochwasser gefährdeten Zonen. In der Nullvariante ist dabei keine Änderung zu erwarten.					durch Ausweisung von geeigneten Freihalteflächen auf örtlicher Ebene zu erhalten.	
Änderung der Erholungswirkung durch Beeinträchtigung des Zugangs zu Naherholungsräumen, insb. Naturparks	<u>Ist-Situation:</u> Der Westen des Untersuchungsgebiets ist in den meisten Teilen ländlich geprägt, weshalb die meisten Bewohnerinnen und Bewohner nicht weit von der nächsten Freifläche entfernt wohnen. Zudem besitzen viele Einwohnerinnen und Einwohner einen privaten Garten, wodurch der Bedarf an öffentlichen Freiflächen reduziert wird. Im dicht bebauten Kern von Wiener Neustadt sorgen der Stadtpark und Schmuckerau für ein Naherholungsangebot. Zudem befindet sich der Naturpark Hohe Wand in der Region, welcher Möglichkeiten zum Wandern bietet. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den	←→	2	Die Festlegung als ASR-Flächen schützt diese Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen und sichert somit die Freiflächen weitgehend vor Bebauung. Im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung durch Freiflächen entfaltet ASR daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Der Wegfall von LVZ ermöglicht eine Baulandausweisung für landwirtschaftsfremde Vorhaben. Potenziell werden damit auch Grünlandwidmungen und folgende Nutzungen mit positiven Wirkungen im Hinblick auf Naherholung ermöglicht. Eine Umwandlung von direkt an das Siedlungsgebiet anschließenden ELT zu ASR kann potenzielle Einschränkungen bezüglich der Zugänge zu Naturerholungsräumen hervorrufen. Allerdings handelt es sich bei den betroffenen Flächen in den Gemeinden	0/+	Nicht erforderlich	0/+

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Raum Wiener Neustadt bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf das Kriterium auszugehen.			Hohe Wand, Winzendorf-Muthmannsdorf und Markt Piesting um landwirtschaftliche genutzte Flächen. Von einer negativen Wirkung auf die Erholungswirkung ist nicht auszugehen.			
Veränderung der Betroffenheit von Emissionen (Lärm, Schadstoffe)	<u>Ist-Situation:</u> Die Region besitzt eine Luftgüte-Messstation in der Gemeinde Wiener Neustadt. Im Jahr 2022 wurden an jener Station der Grenzwert für Ozon, Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid nicht überschritten. Im Vergleich zu anderen Niederösterreichischen Messstationen befinden sich die Werte circa im Landesdurchschnitt. Auch bei der Belastung mit Feinstaub gab es in Wiener Neustadt keine Überschreitung des Tages-Grenzwerts und die Feinstaubbelastung liegt auch hier nahe am Landesmittelwert. Eine Lärmbelastung kann durch hochrangige Straßen, insbesondere die A2 entstehen, die jedoch nur im Ort Steinabrückl im direkten Anschluss an ein Wohngebiet verläuft. Eine weitere wichtige Verkehrsverbindung für den MIV stellt die Guntensteiner Straße (B21) dar, die in Ost-West-Richtung durch die Gemeinde verläuft. Die B21 verläuft etwa durch das Zentrum der Gemeinde Pernitz und Gutenstein und ist somit eine potenzielle	←→	2	In der Regel besteht kein direkter Zusammenhang zwischen ASR-Flächen und Emissionen. Als relevanter Faktor dient in erster Linie die Nutzung und nicht die Widmung. Es ist daher von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0
			3	In der Regel besteht kein direkter Zusammenhang zwischen ASR-Flächen und Emissionen. Es ist von einer neutralen Wirkung auszugehen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	Belastung für Bewohnerinnen und Bewohner in unmittelbarer Nähe. Zudem führen mehrere Bundesstraßen durch das Stadtgebiet von Wiener Neustadt. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Betroffenheit von Emissionen auszugehen. Generell wird die Wirkung von ASR auf Lärm- und Schadstoffemissionen als gering eingestuft.						
Schutzgut: Boden- und Raumnutzung							
Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung	Ist-Situation: Die Flächeninanspruchnahme ist vor allem im Bezirk Wiener Neustadt (Stadt) ein relevantes Thema, da die dynamische Statutarstadt einen weit höheren Bodenverbrauch als der niederösterreichische Durchschnitt aufweist. 5,6 % der Fläche Wiener Neustadts wird als Baufläche genutzt (NÖ Durchschnitt 1,1 %) und 27,2 % sind als sonstige Flächen kartiert (NÖ Durchschnitt 5,1 %). Viel Fläche wird insbesondere vom Flugplatz Wiener Neustadt in Anspruch genommen. Der Bezirk Wiener Neustadt (Land) (nicht deckungsgleich mit dem Untersuchungsgebiet)	←→	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandentwicklungen. Im Hinblick auf Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung entfaltet ASR daher ausschließlich positive Wirkungen.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Die Aufhebung von landwirtschaftlichen Vorrangzonen führt potenziell zu einer erleichterten Ausweisung von Bauland und damit zu einer erhöhten Flächeninanspruchnahme. In Ebenfurth, Eggendorf, Zillingdorf, Wr. Neustadt und Matzendorf-Hölles werden großflächige landwirtschaftliche Vorrangzonen unmittelbar angrenzend an das Siedlungsgebiet aufgehoben, wodurch eine Erweiterung des	-/0	Bei der Ausweisung von Bauland in den genannten Fällen, ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach NÖROG 2014 § 14 Abs2 Z1 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Bei der Parzellierung ist nach ebd. Z3	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	weist mit 1,0 % Baufläche hingegen einen durchschnittlichen Wert auf. Eine Besonderheit ist der mit 58,6 % sehr hohe Waldanteil im Bezirk. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. LVZ erschweren eine Bauland Neuausweisung. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation auszugehen.			Siedlungsgebiets ermöglicht wird. In Matzendorf-Hölles und Sollenau wird dem durch die Ausweisung einer Siedlungsgrenze entgegengewirkt. Im Westen der Region werden kleine landwirtschaftliche Vorrangzonen aufgehoben, jedoch wird durch das Ausweisen von Siedlungsgrenzen dafür Sorge getragen, dass eine erhöhte Flächeninanspruchnahme geringgehalten wird. In Teilräumen sind daher negative Umweltwirkungen möglich, auf regionaler Ebene sind diese allerdings jedenfalls nicht als erheblich einzuschätzen.		insbesondere auf eine flächensparende Ausweisung zu achten.	
Kompakte Siedlungsstrukturen	Ist-Situation: Der Bezirk Wiener Neustadt (Stadt) weist mit 281 m² Siedlungsfläche pro Kopf einen vergleichsweise geringen Wert auf, während in Wiener Neustadt (Land) (nicht deckungsgleich mit dem Untersuchungsgebiet) 619 m² an Siedlungsfläche pro Person beansprucht wird, was deutlich über dem Österreich-Schnitt von 385 m² liegt. In den bergigeren Gebieten der Region ist die Siedlungsentwicklung durch den geringeren Dauersiedlungsraumanteil eingeschränkter. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits landwirt-	←→	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen weitgehend vor Baulandentwicklungen und kann damit im unmittelbaren Anschluss ans Siedlungsgebiet die Entwicklung kompakter Siedlungsstrukturen forcieren, da sie ein „Ausfransen“ nur nach einer Alternativenprüfung zulässt. D.h. in den Gemeinden Markt Piesting, Wr. Neustadt und Zillingdorf kann ASR zu kompakten Siedlungsstrukturen beitragen. ASR-Festlegungen, die nicht unmittelbar an Siedlungsraum anschließen, wirken neutral auf die Siedlungsstruktur.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Durch den unmittelbar an Siedlungsgebiete angrenzenden Wegfall von landwirtschaftlichen Vorrangzonen wird die Ausweisung von Bauland und somit eine Erweiterung der Siedlungsgebiete potenziell ermöglicht. In	-	Bei der Ausweisung von Bauland in vormaligen landwirtschaftlichen Vorrangzonen ist im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs 2 Z 1 NÖ ROG	-/0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	schaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist dabei keine Änderung zu erwarten. Dadurch werden eine verstärkte Innenentwicklung und kompakte Siedlungsstrukturen gefördert.			Ebenfurth, Eggendorf, Zillingdorf, Lichtenwörth, Wr. Neustadt, Sollenau und Matzendorf-Hölles werden großflächig landwirtschaftliche Vorrangzonen aufgehoben, wodurch Baulandentwicklungen ermöglicht werden und eine negative Wirkung hinsichtlich kompakter Siedlungsstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann. In Matzendorf-Hölles und Sollenau wird dem durch die Ausweisung einer Siedlungsgrenze entgegengewirkt.		2014 insbesondere auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung verstärkt zu achten. Zudem ist nach ebd. Z 3 ein Fokus auf die Anwendung baulandmobilisierender Verfahren zu legen und Neuausweisung von Bauland nur nach Erschöpfung anderer Möglichkeiten anzuwenden.	
Auswirkung auf hochwertige Böden	<u>Ist-Situation:</u> Aufgrund eines hohen Waldanteils, insbesondere im Westen der Region, ist für große Teile des Gebiets keine Bodenwertigkeit definiert. Vorhandene Flächen sind häufig als mittelwertig klassifiziert, während in den Gemeinden Wiener Neustadt, Bad Fischau und Theresienfeld auch größere zusammenhängende Flächen als geringwertig gelten. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. LVZ erschweren die Neuausweisung von Bauland und schützen damit hochwertige Böden vor anderwertiger Nutzung. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation auszugehen.	←→	2	Die Festlegung als ASR-Flächen dient dazu, für die Landwirtschaft wichtige Böden zu erhalten. Die für die Region wertvollsten und zusammenhängenden Flächen werden so vor landwirtschaftsfremden Nutzungen weitgehend geschützt.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Durch den großflächigen Entfall von landwirtschaftlichen Vorrangzonen werden hochwertige Böden nicht mehr vor landwirtschaftsfremde Nutzungen geschützt. Dies betrifft vor allem die Gemeinden Ebenfurth, Eggendorf, Lichtenwörth, Sollenau und Wr. Neustadt. Die negative Wirkung manifestiert sich jedoch vorrangig auf regionaler Ebene bzw. überregional.	-	Die regionale und überregionale negative Wirkung des reduzierten Schutzes ist nicht durch Maßnahmen in ihrer Gesamtheit reduzierbar. Um die Auswirkungen möglichst gering zu halten ist jedoch bei der Ausweisung von Bauland in vormaligen landwirtschaftlichen Vorrangzonen im Verfahren bei der Anwendung der Planungsgrundsätze nach NÖROG 2014 § 14 Abs2 Z4 insbesondere die Notwendigkeit einer Widmung in ebensolchen Flächen zu prüfen. Zudem sind durch die Anwendung anderer	-

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
						Planungsgrundsätze (Z1, Z3) die Wirkungen etwaiger Baulandausweisungen möglichst gering zu halten.	
Schutzgut: Landschaft und kulturelles Erbe							
Lage in ausgewiesenem landschaftsbezogenem Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet	<u>Ist-Situation:</u> Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei Landschaftsschutzgebiete: Zum einen das LSG „Rax-Schneeberg“ und zum anderen das LSG „Hohe Wand – Dürre Wand“. Rax und Schneeberg bieten mit Gipfelhöhen von über 2.000 Metern einen Lebensraum für alpine Tier- und Pflanzenarten. Zudem wird das Gebiet durch die Schneebergbahn und Seilbahn auf die Rax touristisch beziehungsweise zur Naherholung genutzt. Das LSG „Rax-Schneeberg“ befindet sich im Westen der Region und erstreckt sich auf circa 72.000 ha über die Bezirke Wiener Neustadt (Land) und Neunkirchen. Direkt östlich daran angrenzend ist das LSG „Hohe Wand – Dürre Wand“ situiert. Es umfasst mehr als 13.000 ha und gilt insbesondere aufgrund seiner hohen und exponierten Felswände sowie zahlreicher Höhlen als schützenswert. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten	←→	2	ASR-Flächen in den Gemeinden Markt Piesting, Winzendorf-Muthmannsdorf und Hohe Wand befinden sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Diese Flächen nehmen gesamt ein Ausmaß von ca. 1.300 ha ein. Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen vor landwirtschaftsfremden Nutzungen. Im Hinblick auf Landschaftsschutzgebiete entfaltet ASR daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	Im westlichen Teil der Region (Gutenstein, Miesenbach, Waldegg, Markt Piesting, Winzendorf-Muthmannsdorf und Hohe Wand) entfallen kleine Flächen an landwirtschaftlichen Vorrangzonen. Einer erhöhten Baulandentwicklung wird großteils durch das Ausweisen von Siedlungsgrenzen entgegengewirkt. Der Entfall führt in Bezug auf Landschaftsschutzgebiete zu keinen negativen Auswirkungen.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
	sollen. LVZ erschweren die Neuausweisung von Bauland und erhöhen damit den Schutz der Landschaftsschutzgebiete vor einer landwirtschaftsfremden Nutzung. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation auszugehen.						
Auswirkung auf Naturdenkmale und Kulturgüter	<u>Ist-Situation:</u> Insgesamt befinden sich im Untersuchungsgebiet 70 Naturdenkmäler, wobei 14 auf den Bezirk Wiener Neustadt (Stadt) entfallen (ausschließlich Einzelbäume und Baumgruppen) und 56 auf den nördlichen Teil des Bezirks Wiener Neustadt (Land). Insbesondere im bergigeren Westen der Region, der von den Gutsteiner Alpen geprägt ist, befinden sich diverse Naturdenkmäler, die unter anderem Baumgruppen, Felsgebilde, Wasserfälle, Höhlen und Quellen beinhalten. Nach Osten hin finden sich vermehrt auch Feuchtgebiete und Trockenstandorte unter den Naturdenkmälern. <u>Nullvariante:</u> Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Auswirkung auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen.	←→	2	Die Festlegung von ASR-Flächen schützt diese Flächen vor einer Nutzungsänderung. Damit ist nicht von einer Beeinträchtigung auf Naturdenkmäler und Kulturgüter auszugehen. ASR entfaltet daher ausschließlich positive bzw. neutrale Wirkung.	0/+	Nicht erforderlich	0/+
			3	In Bezug auf den Entfall von LVZ kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf Naturdenkmale und Kulturgüter.	0	Nicht erforderlich	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
Schutzgut: Wasser							
Lage in Brunnenschutzgebieten, Quellschutzgebieten, Grundwasserschongebieten	Ist-Situation: Großflächig zusammenhängende Wasserschongebiete liegen im Osten der Region rund um Wiener Neustadt. Jene zusammenhängende Fläche umfasst unter anderem die Schongebiete „Steinfeld", „Wiener Neustadt und Umgebung", Mitterndorfer Senke" und „Triesting-Piesting-Platte". Große Schutzgebiete lassen sich in den Gemeinden Wiener Neustadt und Hohe Wand finden. Zudem befinden sich kleine Teile des Quellschutzgebietes für die 1. Wiener Hochwasserleitung in der Gemeinde Gutenstein, wodurch der Wasserschutz hier eine besonders starke überregionale Bedeutung besitzt. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation im Hinblick auf die Auswirkung auf Wasserschutz- und schongebiete auszugehen.	←→	2	In den Gemeinden Markt Piesting und Hohe Wand befindet sich je ein Wasserschutzgebiet innerhalb einer als ASR ausgewiesenen Fläche. Durch die erschwerte Möglichkeit in ASR Bauland neu auszuweisen, kann diese Festlegung mitunter zur Freihaltung von Brunnen- und, Quellschutzgebieten, sowie Grundwasserschongebieten beitragen. Allerdings sind vermehrte Schadstoffeinträge durch landwirtschaftliche Nutzung nicht auszuschließen. ASR entfalten somit standort- und nutzungsabhängig sowohl positive, neutrale als auch negative Umweltwirkungen.	-/0/+	Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Wirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind stark orts- und vorhabenspezifisch, allgemeine Maßnahmen sind nicht zu formulieren. Für Wasserschutz und -schongebiete sind sowohl für Bauprojekte als auch für land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in nachgelagerten Verfahren konkrete Anzeige- und Prüfvorgaben zur Bewilligung nach WRG 1959 in Kraft, die eine entsprechende orts- und vorhabenspezifische Prüfung vorsehen und den notwendigen Schutz sicherstellen.	0/+
			3	Die entfallenen LVZ in den Gemeinden Sollenau, Matzendorf-Hölles, Wr. Neustadt, Eggendorf, Ebenfurth und Zillingdorf im östlichen Teil der Region befinden sich zum Teil in Wasserschongebieten. Durch den Entfall von LVZ im östlichen Zentralraum der Region könnte bauliche Entwicklung auf der Fläche erleichtert werden, die unter Umständen negative Umweltwirkungen auf Brunnen- und Quellschutz- sowie Wasserschongebiete entfalten.	-/0	Die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der negativen Wirkungen auf entsprechende Schutzgebiete sind stark orts- und vorhabenspezifisch, allgemeine Maßnahmen sind nicht zu formulieren. Für Wasserschutz und -schongebiete sind sowohl für Bauprojekte als auch für land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in nachgelagerten Verfahren kon-	0

Kriterium	Ist-Situation und Nullvariante (NV)	Bewertung NV	Fall	Potenzielle Umweltauswirkung	Bewertung o. MM	Minderungsmaßnahmen	Restbelastung mit MM
						krete Anzeige- und Prüfvorgaben zur Bewilligung nach WRG 1959 in Kraft, die eine entsprechende orts- und vorhabenspezifische Prüfung vorsehen und den notwendigen Schutz sicherstellen.	
Schutzgut: Klima							
Wirkung auf Treibhausgas-Ausstoß	Ist-Situation: Die Treibhausgasemissionen in Niederösterreich sind zwischen 2005 und 2019 von 22,1 Mio. Tonnen CO_2-Equvivalenten auf 17,6 gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil von erneuerbaren Energieträgern von 22 % auf 33 %. Die meisten THG-Emissionen sind dem Verkehr (29 %) und der Energieproduktion (23 %) zuzuschreiben. Weitere wichtige Verursacher sind die Industrie (21 %) und die Landwirtschaft (13 %). Aktuell gibt es keine bezirksspezifischen Daten für die Bezirke Wiener Neustadt und Wiener Neustadt-Land bezüglichen THG-Emissionen. Nullvariante: Im bestehenden RegROP wurden für den Raum Wiener Neustadt bereits landwirtschaftliche Vorrangzonen definiert, welche besonders für die Landwirtschaft geeignete Flächen in der Region erhalten sollen. In der Nullvariante ist bei Weiterführung des RegROP von keiner Veränderung der regionalen Situation auszugehen.	←→	2	ASR als große unverbaute Freiflächen können helfen, Treibhausgase zu binden, wodurch ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird. Zudem werden durch lokale Lebensmittelerzeugungen aufgrund reduzierter Transportwege CO_2 eingespart. Eine Ausweitung dieser Flächen ist daher positiv zu werten.	+	Nicht erforderlich	+
			3	Der großflächige Wegfall von landwirtschaftlichen Vorrangzonen in Ebenfurth, Eggendorf, Lichtenwörth, Wr. Neustadt und Sollenau ist negativ zu bewerten. Kleinflächiger Entfall von LVZ im westlichen Teil der Region werden neutral bewertet.	-/0	Auf lokaler Ebene können keine Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden die die potenziellen negativen Wirkungen reduzieren.	-/0

Quelle: ÖIR 2024

6. Zusammenfassende Bewertung

Die abschließende Wirkungsbewertung im Umweltbericht zeigte folgende Ergebnisse

- Für das Schutzgut „Klima“ zeigen sich in den meisten Fällen neutrale bis positive Wirkungen, wobei positive Wirkungen vor allem in Fall 2 zutreffen – Fall 3 hat in der Regel neutrale Wirkungen sowie auf Regionsebene im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Vorrangzonen teilweise negative Wirkungen. Ebenso sind für das Schutzgut „Landschaft und kulturelles Erbe“ fast ausschließlich positive und neutrale Wirkungen zu identifizieren.
- Für die Schutzgüter „Biologische Vielfalt, Fauna, Flora“, „Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm“ sowie „Boden- und Raumnutzung“ zeigen sich je nach Festlegung sowohl potenzielle negative als auch potenzielle positive Wirkungen. Insbesondere die Auflassung oder Reduktion von Siedlungsgrenzen, UZ und ELT -Flächen ermöglicht hier potenzielle Ausweitungen von Siedlungsgebieten, Zunahme von Flächeninanspruchnahme und Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Böden. Vor allem die großflächige Auflassung landwirtschaftlicher Vorrangflächen ist in Hinsicht auf den letzten Punkt als problematisch anzusehen. Durch konsequente Umsetzung der Minderungsmaßnahmen lassen sich die potenziellen negativen Wirkungen jedoch minimieren. Eine lokale Bewertung des konkreten Risikos und der konkreten Wirkungen in den nachgelagerten Verfahren ist jedoch unumgänglich. Positiv wirken in der Regel Festlegungen im Fall 2, insbesondere Ausweitung geschützter Flächen bzw. von Siedlungsgrenzen, welche sich durch alle Festlegungsarten und Schutzgüter ziehen.
- Für das Schutzgut „Wasser“ sind potenziell vorrangig neutrale bzw. positive Wirkungen auf Programmebene abzusehen. Nur in Einzelfällen sind negative Wirkungen durch Änderungen an Siedlungsgrenzen zu erwarten. Für die entsprechenden Schutz- und Schongebiete sind allerdings auf nachgelagerter Ebene konkrete Prüf- und Genehmigungsverfahren vorgesehen, welche eine Orts- und Vorhabenspezifische Bewertung ermöglichen. Diese verpflichtend anzuwendenden Minderungsmaßnahmen sind geeignet, die potenziell negativen Wirkungen zu vermindern.
- Die Klimawandelanpassung wird durch das Regionale Raumordnungsprogramm teilweise beeinflusst, sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht. Positive Wirkungen sind insbesondere im Zusammenhang mit Festlegungen die zur Offenhaltung der Landschaft beitragen und durchgehende Freiflächen schützen zu sehen, die vorrangig durch Erhaltenswerte Landschaftsteile und teilweise Agrarische Schwerpunkträume sichergestellt, aber auch punktuell durch Siedlungsgrenzen unterstützt werden. Die Auflassung landwirtschaftlicher Vorrangflächen reduziert demgegenüber die Schutzwirkung gegenüber dem bestehenden RegROP deutlich, wodurch wertvolle Böden zur regionalen, landwirtschaftlichen Produktion weniger stark geschützt werden. Das Ersetzen Regionaler Grünzonen (nun Uferzonen) mit Erhaltenswerten Landschaftsteilen bzw. deren Reduktion ist hingegen negativ zu sehen, da Uferzonen eine noch stärkere Schutzwirkung aufweisen. Hingegen sind nun quantitativ betrachtet mehr Flächen mit Schutzfunktion für Freiräume vorhanden als in der Vergangenheit. Planungssystematisch wird allerdings durch das Raumordnungsprogramm nur ein Rahmen für die nachgelagerten Planungsebenen und Verfahren geschaffen. Die Beachtung der Planungsgrundsätze gemäß NÖ

ROG 2014 auf diesen nachgelagerten Ebenen ist entscheidend für die konkrete lokale Umsetzung der Klimawandelanpassungsmaßnahmen.

Zur Abwendung möglicher negativer Wirkungen werden im Umweltbericht eine Reihe an Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Da durch das Regionale Raumordnungsprogramm selbst keine potenziell positiv oder negativ wirksamen Nutzungen ermöglicht werden, beziehen sich die Maßnahmen in der Regel auf nachgelagerte Verfahren (z.B. Widmungsverfahren) in deren Rahmen diese unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten umgesetzt werden können. Das beinhaltet insbesondere:

- Bei der Ausweisung von Bauland, insbesondere nach Entfall oder Abrücken von Siedlungsgrenzen bzw. nach Entfall von Erhaltenswerten Landschaftsteilen bzw. Regionalen Grünzonen, ist im Verfahren besonderes Augenmerk auf die Anwendung der Planungsgrundsätze nach § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 zu legen, vorrangig:
  - Z. 1 insbesondere in Bezug auf die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung
  - Z. 3 in Bezug auf eine flächensparende Ausweisung zu achten sowie auf baulandmobilisierende Maßnahmen
  - Z. 4 zur besonderen Bedeutung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen
  - Z. 9 in Bezug auf den Erhalt der Versorgung mit Freiflächen
  - Z. 14 in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild, vor allem im Zusammenhang mit linienhafter Siedlungsentwicklung
  - Z. 16 in Bezug auf zusammenhängende Fluren
- Für Entwicklungen in vormals als landwirtschaftliche Vorrangzone ausgewiesenen und nun nicht mehr geschützten Flächen werden über die oben genannten Punkte hinaus keine Maßnahmen auf lokaler Ebene vorgeschlagen. Durch die Großflächigkeit der landwirtschaftlichen Räume ist die Wirkung hier insbesondere auf Regionsebene und in der Summenwirkung von Bedeutung. Lokale Maßnahmen sind dennoch in den einzelnen Fällen (z.B. zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme) vorgeschlagen, um die Summenwirkung möglichst gering zu halten.
- Für Entwicklungen in Europaschutzgebieten bzw. im Nahbereich zu Naturschutzgebieten sind keine generellen Maßnahmen festlegbar, da die Wirkungen mit den konkreten Entwicklungen sowie den Schutzzielen der Schutzgebiete im Zusammenhang stehen. Daher ist als Maßnahme die explizite Rücksichtnahme auf die entsprechenden Schutzziele der jeweiligen Schutzgebiete festgeschrieben. Darüber hinaus sind Schutzwirkungen auch aufgrund anderer Materien (z.B. Naturschutzrecht) ohnehin gegeben.
- In Bezug zu Naturdenkmalen ist im Einzelfall auf eine Prüfung nach § 12 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 zu achten welche den Schutz der Naturdenkmale auch über die unmittelbar ausgewiesene Fläche hinaus sicherstellt.
- Bei der Widmung von Bauland im unmittelbaren Nahebereich von HQ100 bzw. HQ30 Flächen soll nach Möglichkeit in nachgelagerten Verfahren durch Vorgaben im Bebauungsplan möglichst von der Gefahrenzone abgerückte Bebauung erwirkt werden sowie nach Möglichkeit hochwasserangepasste Bauweise nach § 30 Abs. 2 Z25 NÖ ROG 2014 vorgesehen werden. Zudem sollen beim Entfall von Versickerungsfähigen Offenflächen entsprechende Flächen zum Ausgleich auf örtlicher Ebene gesichert werden.

- In Bezug zu Wasserschutz- und Schongebiete sind die Wirkungen auf Programmebene kaum konkret abgrenzbar. Die nachgelagerten Prüfverfahren werden als adäquat erachtet, um den Schutz sicherzustellen.

Über die konkreten Maßnahmen zu Festlegungsarten hinaus wird zudem empfohlen, regelmäßige Aktualisierungen der Abflussuntersuchungen vorzunehmen um insbesondere vor dem Hintergrund klimawandelbedingter Veränderungen der Abflussmengen eine entsprechend relevante Datengrundlage zu schaffen. Die an mehreren Stellen im Nahbereich oder gar innerhalb von HQ100/HQ30 beabsichtigten oder bereits bestehenden Bebauungen müssen an dieser Stelle besonders kritisch betrachtet und entsprechende Maßnahmen vorgesehen werden.

Für alle als potenziell negativ eingestuften Umweltwirkungen wurden entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung in Kapitel 5 angeführt. Spezifische Monitoringvorschläge auch für nicht-erhebliche Wirkungen werden in Kapitel 10 des vorliegenden Umweltberichts dargelegt, und ermöglichen eine Überwachung auf Ebene des RegROPs sowie kumulativ für alle festgelegten Regionalen Raumordnungsprogramme Niederösterreichs.

Die zusammenfassende Bewertung zum Themenbereich Materialgewinnung ist dem gesonderten Umweltbericht Materialgewinnung zu entnehmen.

7. Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern und Kumulationswirkungen

7.1 Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Benennung der Wechselwirkungen innerhalb der Aufzählung der Schutzgüter in der SUP-Richtlinie ist als Ausdruck eines ganzheitlich-ökosystemaren Umweltbegriffs zu verstehen. Wechselwirkungen stehen dabei für die Dynamik (Prozesshaftigkeit) des Naturhaushaltes. Sie charakterisieren die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Der Begriff nimmt Bezug auf alle in der SUP-Richtlinie benannten Schutzgüter.

Zu den Umweltauswirkungen einer Festlegung auf Ebene eines RegROP gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ergeben können. Wechselwirkungen können zwischen den Schutzgütern direkt, durch Verlagerungseffekte (indirekte Wechselwirkung) oder aufgrund komplexer Wirkungszusammenhänge auftreten.

Grundsätzlich sind eine Reihe von Wechselwirkungen aufgrund von Ursache-Wirkungsketten möglich, wovon die wichtigsten durch Tabelle 11 veranschaulicht werden sollen. Die Aufzählung ist keinesfalls als vollständig zu betrachten, was auf die Komplexität einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen hinweist.

Tabelle 11: Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)

Schutzgüter: / Wechselwirkungen auf:	Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Boden und Raumnutzung	Landschaft und kulturelles Erbe	Wasser	Klima
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora		Für den Menschen schädliche Lärmimmissionen können auch negativ auf die Fauna wirken	Bodenschadstoffe können die Biodiversität beeinträchtigen	Ein Verlust der landschaftl. Vielfalt bedeutet Verlust von Lebensräumen für wildlebende Tiere und Pflanzen	Ökologische Schädigung der Gewässer kann die Biodiversität senken	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen von Fauna und Flora negativ beeinflussen
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	Ein Rückgang der biologischen Vielfalt kann die Ernährung des Menschen beeinträchtigen		-	Eine Schädigung der Landschaft bzw. ein Verlust von Denkmalen vermindert den Erholungswert	Wassereintragungen können die Trinkwasserversorgung des Menschen beeinträchtigen	Die Erwärmung kann die Lebensbedingungen der Menschen negativ beeinflussen
Boden und Raumnutzung	-	-		-	Schadstoffe können in den Boden eindringen und ihn schädigen	-
Landschaft und kulturelles Erbe	-	-	Starke Versiegelung kann negativ auf das Landschaftsbild wirken		Grundwasserveränderungen können Bodendenkmale schädigen	Erwärmung kann Artengesellschaften verändern und das Landschaftsbild beeinflussen sowie den Erhaltungszustand von Bauwerken schädigen
Wasser	Ein Rückgang der pflanzlichen Vielfalt kann die Wasserqualität beeinträchtigen	-	Bodenschadstoffe können in Grund- und Oberflächengewässer eingetragen werden	-		Die Erwärmung beeinflusst den Wasserhaushalt (z.B. Verdunstung)
Klima	Ein Rückgang der Flora senkt die CO_2-Bindung	-	Schädigungen des Bodens können die CO_2-Bindung beeinträchtigen	-	-	

Quelle: ÖIR 2023

7.2 Kumulationswirkungen

Die kumulative Wirkung der einzelnen Festlegungen im RegROP zueinander, auch in Bezug zu bestehenden Ausweisungen des bestehenden RegROP sowie bei den bestehenden Flächenwidmungen, wurde bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter mitberücksichtigt.

Dies betrifft insbesondere folgende Schutzgüter:

- Biologische Vielfalt, Fauna, Flora: Bezüglich der Auswirkungen auf Fauna und Flora wurden insbesondere Ausweisungen in räumlicher Nähe oder mit potenziellen Fernwirkungen auf Schutzgebiete und Lebensräume beachtet. Betroffen von Kumulationswirkungen sind insbesondere Wildtierkorridore, die in einer Gesamtschau behandelt wurden.
- Landschaft und kulturelles Erbe: In der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen in räumlicher Nähe, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und Uferzonen in die Beurteilung miteinbezogen.
- Boden- und Raumnutzung: In der Beurteilung der Auswirkungen auf Boden- und Raumnutzung wurden ebenso die Auswirkungen mehrerer Ausweisungen, insbesondere im Hinblick auf Siedlungsgrenzen und Uferzonen in die Beurteilung miteinbezogen. Kumulationswirkungen im Hinblick auf Bodenversiegelung wurden für die Gesamtregion betrachtet.

In allen anderen Schutzgütern wurde analog vorgegangen: Wenn mehrere Festlegungen in besonderer räumlicher Nähe zueinander getroffen wurden, die zu relevanten Auswirkungen führen können, wurde diese bei der Beurteilung der einzelnen Festlegungen gegenseitig berücksichtigt.

8. Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete

Im vom RegROP abgedeckten Gebiet bzw. im unmittelbaren Nahbereich befinden sich die folgenden Europaschutzgebiete/Natura2000-Gebiete:

- Nordöstliche Randalpen (AT1212000, Vogelschutzgebiet)
- Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax (AT1212A00, Flora-Fauna-Habitat – Gebiet)
- Steinfeld (AT1210000, Vogelschutzgebiet)
- Steinfeld (AT1210A00, Flora-Fauna-Habitat – Gebiet)
- Feuchte Ebene – Leithaauen (AT1220000, Flora-Fauna-Habitat – Gebiet)

Die zwei Gebiete „Nordöstliche Randalpen" und „Steinfeld" sind in teils relativ unterschiedlichen Zonierungen sowohl als FFH- als auch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Die „Feuchte Ebene – Leithaauen" inkludiert ebenfalls beide Schutzgebietsarten, allerdings befindet sich nur das Fauna-Flora-Habitat innerhalb des Untersuchungsgebiets. Dieses verläuft entlang der Leitha im östlichen Grenzgebiet der Region. Das FFH-Gebiet „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax" befindet sich im bergigen Zentralraum des Untersuchungsgebiet und reicht weit in die benachbarten Bezirke Baden, Neunkirchen und Lilienfeld. Die beiden Vogelschutzgebiete sowie das FFH-Gebiet Steinfeld erstrecken sich in den zentralen und östlichen Gebieten, rund um die größte Stadt des Raumes Wiener Neustadt.

Die Planfestlegungen wurden im Hinblick auf ihre mögliche Beeinträchtigung der Schutzziele für die vorhandenen Schutzgebiete untersucht. Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen (siehe Kapitel 5) sind die in der Folge dargelegten Auswirkungen zu erwarten.

Viele der in den Managementplänen definierten Erhaltungsziele werden durch die im RegROP Raum Wiener Neustadt ausgewiesenen Siedlungsgrenzen, Erhaltenswerten Landschaftsteilen und Uferzonen unterstützt. Der benötigte Lebensraum von schützenswerten Spezies kann dabei von Waldbeständen, strukturreicher Weidelandschaften, sanft bewirtschafteten Ackerbaugebieten bis hin zu Weinbaugebieten reichen. Durch das Ausweisen von Uferzonen innerhalb von Natura 2000 Flächen wird die Schutzwirkung für relevante Lebensräume verstärkt, was im Fall der untersuchten Region insbesondere in dem FFH-Gebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen" gilt. Selbiges gilt für festgelegte Erhaltenswerte Landschaftsteile, die sich insbesondere zu Teilen mit dem Vogelschutzgebiet „Steinfeld" und dem FFH-Gebiet „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax" überschneiden.

Konkurrierende Flächennutzungen können vereinzelt bei der Ausweisung von agrarischen Schwerpunkträumen auftreten. In diesen Fällen ist eine genauere Betrachtung einzelner Flächen zu empfehlen. Manche agrarischen Nutzungen stehen mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete nicht im Widerspruch, insbesondere wenn es sich um kleinstrukturierte Ackerflächen mit ausreichend Zwischenbewuchs handelt. Gleichzeitig sind Ackerbrachen als Lebensraum für z.B. die Heidelerche oder den Neuntöter von Bedeutung, bei welchen es durch eine intensivierte agrarische Nutzung zur Gefährdung ihrer Lebensgrundlage kommen könnte. Agrarische Schwerpunkträume implizieren nicht automatisch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, tragen aber jedenfalls auch nicht aktiv zur Umsetzung der Managementpläne bei.

In diesem Sinn sind relevante Beeinträchtigungen der bestehenden Europaschutzgebiete mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Somit ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Europaschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 3 NÖ ROG 2014 herstellbar.

9. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

SUP in Bezug zu RegROP sind mit einer grundsätzlichen Herausforderung behaftet: Das RegROP beschränkt bzw. ermöglicht bestimmte Flächenwidmungen, doch erst diese eröffnen die Möglichkeiten einer Nutzung. Die Festlegungen des RegROP und auch die des nachgelagerten Flächenwidmungsplans darunter liefern damit keine Aussagen zur tatsächlichen Nutzung. Die potenziellen Umweltauswirkungen hängen allerdings wesentlich von der konkreten Nutzung im Rahmen der Festlegungen ab. Eine SUP von übergeordneten räumlichen Plänen ist daher immer mit einem gewissen Abstraktionsgrad bei der Beurteilungstiefe verbunden.

In der vorliegenden Umweltprüfung wurden auf Basis der Festlegungen des RegROP die potenziellen Entwicklungen, die damit möglich wären, abgeschätzt. Die Bewertung potenzieller Umweltauswirkungen und damit zusammenhängender Maßnahmenvorschläge geht von der Annahme der „Ausnützung“ geschaffener Potenziale aus, z.B. ist bei Ausweisung als ASR von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

Konkret können an den Standorten allerdings auch andere Nutzungen stattfinden bzw. ggf. auch keine Widmungs- und Nutzungsänderungen implementiert werden. Die Abschätzung möglicher Effekte ist daher mit Unsicherheiten verbunden.

10. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014 sind Maßnahmen im Kontext einer SUP zur Überwachung von nachteiligen Umweltauswirkungen festzulegen. Diese Überwachungsmaßnahmen sollen dazu dienen, frühzeitig die Entwicklung nachteiliger Auswirkungen zu identifizieren und entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Raumordnungsprogramme ergreifen Widmungsbeschränkungen bzw. Rahmenbedingungen für bestimmte Widmungen in den jeweiligen Regionen. Aus dem RegROP selbst gehen unmittelbar keine Widmungen und in der Folge auch keine Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen) hervor. Effektive Umweltauswirkungen werden erst dann erzielt, wenn auch Widmungen und Folgemaßnahmen ergriffen werden. Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, die Überwachungsmaßnahmen auf durch das RegROP beeinflusste Widmungen zu fokussieren. In der Abschichtung im Zuge der Überwachung kann in der Folge die konkrete Umweltauswirkung auf Flächenwidmungsplanebene bzw. in Zusammenhang mit einer Nutzung überwacht werden.

Um auch kumulative Wirkungen erfassen zu können, sollen Überwachungsmaßnahmen einheitlich für alle RegROP durchgeführt werden. Folgende Indikatoren können, sofern zutreffend, GIS-basiert erhoben werden und ermöglichen eine effektive Überwachung der Wirkungen auf RegROP-Ebene und Fokussierung der weiteren Überwachungsmaßnahmen auf Ebene der örtlichen Raumplanung:

- Fläche des neu gewidmeten Baulandes, das durch Änderung einer Siedlungsgrenze ermöglicht wurde (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in ELT-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- Fläche des neu gewidmeten Baulandes[12] in aufgelassenen RGZ-Flächen (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)
- Zahl der Vorgriffe in Bezug auf Siedlungsgrenze und UZ
- Fläche von neu gewidmeten Widmungskategorien (insbesondere Bauland) in ASR-Flächen, die nur mit Alternativenprüfung zulässig sind (absolut & relativ zum Gesamtwidmungsgeschehen in der Region)

Zeitlich sind alle Überwachungsmaßnahmen relativ zum Stand vor Erlass des RegROP durchzuführen. Es wird empfohlen, den aktuellen Status-quo in einem Intervall von 2-3 Jahren zu erheben, um ggf. rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

[12] Zulässigkeit von Grünland- und Verkehrswidmungen in RGZ-Flächen ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten, eine Aggregation von Widmungsveränderungen dieser Kategorien ist daher aus praktischen Gründen nicht aussagekräftig

Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

ASR	Agrarische Schwerpunkträume
ca.	circa
DSR	Dauersiedlungsraum
ELT	Erhaltenswerte Landschaftsteile
ESG	Europaschutzgebiet
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
FFH	Flora-Fauna-Habitat
HQ30	30-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
HQ100	100-jährliche Hochwasserüberflutungsflächen
i.d.R.	In der Regel
insb.	insbesondere
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVZ	Landwirtschaftliche Vorrangzone
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖROP	Örtliches Raumordnungsprogramm
PM 2,5	Feinstaub, 50 % der Teilchen mit einem Durchmesser von 2,5 µm
PM 10	Feinstaub, Partikel mit aerodynamischem Durchmesser von unter 10 µm
RegROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RGZ	Regionale Grünzonen[13]
RL	Richtlinie
RLP	Regionale Leitplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
SG	Siedlungsgrenze
SUP	Strategische Umweltprüfung
THG	Treibhausgas
UZ	Uferzonen
VS	Vogelschutz

[13] Die bisher als Regionale Grünzonen (RGZ) bezeichneten Flächen wurden in Uferzonen (UZ) umbenannt.

Quellenverzeichnis

BMK (2024): *Lärmschutz für Österreich* [online], verfügbar unter: https://maps.laerminfo.at/ (28.02.2024)

Bundesforschungszentrum für Wald (2024): *eBod – Digitale Bodenkarte* [online], verfügbar unter: https://bodenkarte.at/#/center/15.4066,48.3384/zoom/9.3/l/wa,false,60,kb (28.02.2024)

Naturland Niederösterreich (2024*): Geschützte Natur in Niederösterreich* [online], verfügbar unter: https://www.naturland-noe.at/schutzgebiete-finden?h=1&list=yes&sw=91&sort=titel&headerid=53567&oder2=122,128,125,127,121&oder1=1072,109 (28.02.2024)

Niederösterreich Atlas (2024A): *Hochwasser – Gefährdungsbereiche* [online], verfügbar unter: https://atlas.noe.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/Wasser/Hochwasser (28.02.2024)

Niederösterreich Atlas (2024B): *Wasserrecht* [online], verfügbar unter: https://atlas.noe.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/Wasser/Wasserrecht (28.02.2024)

NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2020): *Naturdenkmäler in NÖ* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/Naturdenkmaeler_in_NOe.html (28.02.2024)

NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023A): *Managementplan für die Europaschutzgebiete „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax" (FFH-Gebiet) und „Nordöstliche Randalpen" (Vogelschutzgebiet)* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/1_12_Managementplan_Nordoestliche_Randalpen.pdf (28.02.2024)

NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023B): *Managementplan für das Europaschutzgebiet „Steinfeld"* [online], verfügbar unter: https://www.noel.gv.at/noe/Naturschutz/1_10_Managementplan_Steinfeld.pdf (28.02.2024)

NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz (2023C): *Managementplan für das Europaschutzgebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen"* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/1_20_Managementplan_Feuchte_Ebene.pdf (28.02.2024)

NÖ Landesregierung – Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (2023): *Treibhausgasemissionen in Niederösterreich – gesamt* [online], verfügbar unter: https://www.umweltbericht.at/die-entwicklung-der-treibhausgasemissionen-in-niederoesterreich-gesamt/#kontakt (28.02.2024)

Numbis (2023): *Jahresbericht der Luftgütemessungen in Niederösterreich 2022* [online], verfügbar unter: https://www.noe.gv.at/noe/Luft/NOE_Luftguete_Jahresbericht_2022.pdf (28.02.2024)

ÖROK (2022): *Flächeninanspruchnahme in Österreich* [online], verfügbar unter: https://www.oerok-atlas.at/#indicator/100 (28.02.2024)

Santrucek, Thomas (2023): *Die heißen Zonen in der Region*. Erschienen in: meinbezirk.at [online], verfügbar unter: https://www.meinbezirk.at/neunkirchen/c-lokales/die-heissen-zonen-in-der-region_a5819848 (28.02.2024)

Statistik Austria (2020A): *Ein Blick auf die Gemeinde Wiener Neustadt* [online], verfügbar unter: https://www.statistik.at/blickgem/G0101/g30401.pdf (28.02.2024)

Statistik Austria (2020B): *Ein Blick auf die Gemeinde Waldegg* [online], verfügbar unter: https://www.statistik.at/blickgem/G0101/g32332.pdf (28.02.2024)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Qualitatives Bewertungssystem Nullvariante	12
Tabelle 2:	Qualitatives Bewertungssystem	13
Tabelle 3:	Kriterienset zur Erheblichkeit	13
Tabelle 4:	Überblick über Festlegungstypen und die damit verbundenen Fälle	15
Tabelle 5:	Schutzgüter und maßgebliche Umweltziele	19
Tabelle 6:	Schutzgüter – maßgebliche Umweltziele – rechtliche Grundlagen – Kriterien – Ebene	21
Tabelle 7:	Siedlungsgrenzen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	25
Tabelle 8:	Erhaltenswerte Landschaftsteile: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	41
Tabelle 9:	Uferzonen: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	56
Tabelle 10:	Agrarische Schwerpunkträume: Zuordnung der Anpassungen zu den zu prüfenden Planungsfällen	70
Tabelle 11:	Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (tentativ)	87

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Leitplanungsregionen Niederösterreichs	6

Anhang

A.1 Regionale Raumordnungsprogramme

Insgesamt sind 20 Regionale Raumordnungsprogramme geplant, die sich, wie folgt unterteilen lassen:

Erstmalige Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen

1. Raum Weinviertel Nordost
2. Bezirk Gmünd
3. Bezirk Hollabrunn
4. Bezirk Horn
5. Bezirk Waidhofen an der Thaya
6. Bezirk Zwettl
7. Raum Amstetten Nord (mit einer Änderung für die Gemeinden Ennsdorf, Ernsthofen, St. Pantaleon-Erla und die Stadtgemeinde St. Valentin im Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns, LGBl. 8000/35-0 idF LGBl. 8000/35-2)
8. Raum Amstetten Süd-Scheibbs
9. Raum Melk

Regionale Raumordnungsprogramme, bei denen bereits davor Regionale Raumordnungsprogramme vorhanden waren

1. Bezirk Baden
2. Bezirk Bruck an der Leitha
3. Bezirk Lilienfeld
4. Bezirk Mödling
5. Bezirk Tulln
6. Raum Krems
7. Raum Neunkirchen-Bucklige Welt
8. Raum St. Pölten
9. Raum Wiener Neustadt
10. Raum Weinviertel Südost (mit einer Aufstellung für die Gemeinden Drösing, Dürnkrut, Jedenspeigen, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf)
11. Nordraum Wien

A.2 Regelungsinhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme

In den 20 Regionalen Raumordnungsprogrammen kommt es zur Regelung folgender Inhalte:

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Bezirk Baden (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Bruck an der Leitha (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Gmünd (erstmals Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Uferzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Hollabrunn (erstmals Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Uferzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Horn (erstmals Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Lilienfeld (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Mödling (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Tulln (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Bezirk Waidhofen an der Thaya (erstmals Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Bezirk Zwettl	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Uferzonen Keine Eignungszonen Materialabbau

Bezeichnung	Allgemeine Regelungsinhalte	Besonderheiten
Raum Amstetten Nord (z.T. erstmals Regionales Raumordnungsprogramm inkl. bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Uferzonen
Raum Amstetten Süd-Scheibbs (erstmals Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Uferzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Krems (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Melk (erstmals Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Uferzonen Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Neunkirchen-Bucklige Welt (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum St. Pölten (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Wiener Neustadt (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Raum Weinviertel Nordost (erstmals Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	Keine Eignungszonen Materialabbau
Raum Weinviertel Südost (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	
Nordraum Wien (bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm)	Siedlungsgrenzen Erhaltenswerte Landschaftsteile Uferzonen Agrarische Schwerpunkträume Eignungszonen Materialabbau	

REGIONALES
RAUMORDNUNGS
PROGRAMM